

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verteidigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementspreis pro Quartal M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 % für die dreigespaltene Zeitspalte oder deren Raum berechnet

Zum Jubiläum der Generalkommission.

Am 18. November jährt sich zum 25. Male der Tag, an dem die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands mitteilte, daß sie sich konstituiert und den Genossen Carl Legien zu ihrem Vorsitzenden gewählt habe. Die Gründung der Generalkommission war auf einer Zusammenkunft von Gewerkschaftsvertretern beschlossen worden, die auf Anregung einiger Vertrauensleute der Metallarbeiter am 16. und 17. November in Berlin stattfand. So kann die Generalkommission also in diesen Tagen auf eine fünfundsingzigjährige Tätigkeit zurückblicken.

Eine Würdigung dieser Tatsache hat mehr ins Auge zu fassen als die Arbeit der Generalkommission; denn dies verfloßene Vierteljahrhundert umschließt die eigentliche Werdezeit der deutschen Gewerkschaften. Keiner vermag heute zu sagen, was die Zukunft uns noch bringen wird; aber was es auch immer sei — die Zeit von 1890 bis 1915 wird stets einer der wichtigsten Abschnitte in der Geschichte der deutschen Arbeiterorganisationen bleiben. Denn in diese Zeit fällt das Emporwachsen der Gewerkschaften aus kleinen, schwachen und von überall befehdeten oder benachteiligten Keimen zu den größten Massenorganisationen, die zu den wichtigsten Kräften des sozialen und wirtschaftlichen Lebens gehören, deren Vorkommen und deren hoher Wert für die Volksgemeinschaft von keinem mehr bestritten wird und bestritten werden kann — mit Ausnahme jener Vertreter des großindustriellen Arbeitsherrtums, denen noch stets ihre ungezügeltere Herrschaftstellung ein geheiligtes Verrecht war. Dieser Aufstieg ist das Werk des verfloßenen Vierteljahrhunderts.

Aber doch würde man dieser Zeit nicht gerecht, wenn man sie einfach mit dem Maßstabe der Zahlen messen wollte, die uns den Entwicklungsgang der Gewerkschaften anzeigen. Gewiß, diese Entwicklung ist großartig: Von 227 000 Mitgliedern im Jahre 1892 hatten sich die Zentralverbände auf 2 452 000 emporgearbeitet, die sie am Schlusse des zweiten Quartals 1914, also kurz vor Kriegsausbruch, mußern konnten, und ihr Vermögen ist in der gleichen Zeit von 646 000 auf 88 Millionen Mark gestiegen. Aber doch umschließt das durchlebte Vierteljahrhundert weit mehr als diese Zahlen sagen können — in ihm wurde das deutsche Gewerkschaftsleben überhaupt erst geschaffen.

Das Ausnahmegesetz, das am 21. Oktober 1878 in Kraft trat, fand die Gewerkschaften im Zustande offener Schwäche. Der Gründungsstempel, der dem deutschen Gewerkschaftsleben nach dem Kriege zu einer Wäule ohnegleichen verholzen hatte, war schnell verwittert. Eine drückende Wirtschaftskrise hatte sich auf das Land gelegt. Die gewerkschaftlichen Organisationen waren zwar in der Treibhauswärme der Gründerzeit hoch in die Höhe geschossen; als aber der Rückschlag der Krise kam, da war es auch mit ihrem Wachstum vorbei. Sie bröckelten ab, und als August Geib im Jahre 1877 den Versuch machte, den Stand der Gewerkschaften zahlenmäßig darzustellen, da kam er nur auf 50 000 organisierte Arbeiter. Wie stark die Gewerkschaften unter der Wirtschaftskrise gelitten hatten, zeigt eine Zahl, die wir aus dieser ältesten deutschen Gewerkschaftsstatistik herausgreifen: die Zahl der organisierten Maurer und Steinbauer wird dort auf rund 2500 angegeben, während der Allgemeine deutsche Maurer- und Steinbauerverein auf seiner Generalversammlung vom Jahre 1873

mit 10 091 Mitgliedern aufmarschierte. Diese schwächlichen Reste beseitigte dann das Sozialistengesetz. Die Handhabung dieses Gesetzes war nicht stets gleich schroff. Nach dem ersten vernichtenden Sturm trat eine mildere Handhabung ein, die es geschahen ließ, daß sich hier und dort wieder gewerkschaftliche Organisationen bildeten. Sie breiteten sich aus und festen allmählich wieder festen Fuß. Freilich ließ man sie auch jetzt nicht unbehelligt. Das alte preussische Vereinsgesetz, das den politischen Vereinen die Verbindung untereinander verbot, war fort und fort ein Mittel, sie zu föhren und zu belästigen. So wählte man notgedrungen die Form des örtlichen Fachvereins, die den behördlichen Eingriffen noch am ehesten gewachsen war.

Die wirtschaftliche Lage Deutschlands war in dieser Zeit sehr trübe. Die Bevölkerungszunahme wies immer dringlicher auf die Steigerung der gewerblichen Produktion hin, da der Bevölkerungszuwachs sonst nirgends unterzubringen war. Aber das war nur möglich, wenn es gelang, den Ausfuhrhandel zu heben. Der Absatz an gewerblichen Erzeugnissen im eigenen Lande war zu gering, um allein eine tragfähige Grundlage für die notwendige Produktionssteigerung zu bilden. Doch weber Handel noch Gewerbe hatten die Fähigkeiten, um gegen die Konkurrenz der älteren Industrieländer aufzukommen und sich auf dem Weltmarkte zur Geltung zu bringen. Die ganz auf die Bedarfsdeckungs-wirtschaft eingestellten Einrichtungen und Methoden in Handel und Gewerbe erschwerten das Vordringen auf dem Weltmarkte. Obwohl die Auswanderung sehr groß war, herrschte doch eine Ueberfüllung des Arbeitsmarktes, die schwer auf die Lohnhöhe brückte, das Abhängigkeitsgefühl in den Arbeitermassen lebendig hielt und dadurch der Ausbreitung der Organisationen überall im Wege stand.

Der Kampf der deutschen Industrie um den Absatz auf dem Weltmarkte ist ein Umstand, der in mehrfacher Hinsicht in das Interessengebiet der Gewerkschaften hineinwirkte. Die deutsche Industrie konnte sich den Zugang zum Auslandsmarkte nur erkämpfen, wenn sie verstand, die Konkurrenz der alten Industrieländer (vor allem Englands) zu schlagen. Da sie es infolge ihrer jungen, unentwickelten Technik nicht mit der Güte ihrer Produkte vermochte, versuchte sie es durch die Billigkeit zu tun. Bei dem Stände der deutschen Technik konnte die Industrie diese größere Billigkeit nur durch niedrigere Löhne erreichen. Solange die Gewerkschaften darum ohnmächtig waren, blieb Deutschland das Land der Hungerlöhne; als sie aber erstarben und für die Erhöhung der Löhne kämpfen konnten, stiegen sie auf die wütende Abwehr des Unternehmertums. Ohne die Kenntnis dieses Umstandes ist die Geschichte der deutschen Gewerkschaften nicht zu verstehen.

Ende der achtziger Jahre zeigte das deutsche Wirtschaftsleben zum ersten Male seit dem Gründertum wieder Spuren beginnender Blüte. Sogleich sehen wir die Gewerkschaften wachsen. Eine ernste Arbeit beginnt. Die Agitation wird erfolgreich, die Streiks mehren sich. Das sind die Jahre 1887 bis 1890.

Aber nun trat auch die Anzulänglichlichkeit der sozialen Organisation immer deutlicher ans Licht. Bei dem starken Wechsel der Arbeitskräfte konnte sie die erlassenen Maßnahmen nicht dauernd zusammenhalten. Wer heute als Mitglied eines lokalen Fachvereins den Ort verließ und morgen an einem andern Orte arbeitete, hatte damit schon den Zu-

sammenhang mit seiner Organisation verloren. Er mußte sich aufs neue aufnehmen lassen; aber die neue Organisation war eine andere als die alte, der er bisher angehört hatte. Viele aber gingen durch den Ortswechsel der Organisation überhaupt verloren. Das ganze lokale Organisationswesen war zu loder. Es mochte gut sein für Arbeiter, die ewig an die Scholle gefesselt waren, im Zeitalter der Freizügigkeit und der Eisenbahnen war es auf allen Punkten ungenügend. Noch schärfer offenbarte sich seine Anzulänglichlichkeit bei jedem Streik. Dem örtlichen Verein fehlten die Mittel, um den finanziellen Anforderungen gerecht zu werden, es fehlten ihm die Verbindungen, um drohenden Zugzug abzuwehren und die abreisenden Streikenden in Arbeit zu bringen. Man griff den Gedanken der Zentralisation wieder auf. Freilich drohte die ausnahmerechtlige Praxis; aber in einigen Gewerben wagte man trotzdem die Gründung von Zentralverbänden. Inzwischen ging das Ausnahmengesetz seinem Ende entgegen. Ein guter Wind füllte die Segel des Schiffleins, auf dem die deutsche Arbeiterbewegung fest und zuversichtlich dem Ozean der Weltgeschichte zuflutete.

In dieser Situation erfolgte die Gründung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Was sollte sie bedeuten? Welchen Zweck wollte man damit erreichen? Die „Metallarbeiter-Zeitung“, aus deren Kreisen die Anregung zur Gründung gekommen war, schrieb im August 1890 dazu:

„Die Interessen der deutschen Arbeiter können dauernd nur gewahrt werden, wenn wir alle zusammenschaffen, um dem vereinigten Unternehmertum die organisierte Arbeiterschaft von ganz Deutschland entgegenstellen. Nicht in einem allgemeinen Wüchsmach soll dies geschehen, sondern, je nach örtlichen Bedürfnissen, gegliedert nach Berufen müssen wir uns organisieren und uns im Notfalle gegenseitig den Rücken decken. Die Vertrauensmänner der Metallarbeiter denken sich die Organisation in der Weise, daß für die Metallindustrie, die Holzindustrie, das Baugewerbe, die Textilindustrie, Fuß- und Körperbefleißungsindustrie, Transportindustrie, Papierindustrie usw. je eine über ganz Deutschland zentralisierte Organisation ins Leben gerufen würde und diese Organisationen sich durch Kartellverträge gegenseitig verpflichteten, unter bestimmten Voraussetzungen einander finanziell zu unterstützen. Daß eine solche Vereinigung eine Macht bilden würde, die der Koalition der Unternehmer gewachsen wäre, bedarf keiner weiteren Beweisführung.“

Die wenigen Jahre ernsthaften wirtschaftlichen Kampfes hatten genügt, um den führenden Gewerkschaftern zu zeigen, daß die Kraft des Unternehmertums ein enges Verhältnis gegenseitiger Solidarität nötig machte, wenn es für die Arbeiter ein Vorwärtss geben sollte. So haben sie das Ziel nicht nur in der zentralisierten Berufsorganisation, sondern erstrebten umfassende Industrieverbände und für diese wieder die Verbindung durch ein Kartell. Aber was man da erstrebte, war sozulagen nur der äußere Rahmen einer tüchtigeren Organisation; wollte man wirklich einen Fortschritt über das geschichtliche Organisationswesen hinaus herbeiführen, so galt es auch für den Ausbau der Organisationen neue Methoden anzunehmen.

Die ersten Jahre nach Gründung der Generalkommission sind äußerlich Zeiten beklemmender Geschäftstille und brausenenden Haders. Verlorene Streiks, Arbeitslosigkeit auf der einen, heftiger

Vertical text on the left margin, partially cut off, containing names and numbers.



Streit und Mitgliederchwund auf der andern Seite. So empfand man die Zeit damals. Heute erscheint sie uns in einem ganz andern Licht. Es war die Zeit der entscheidenden Krisen innerhalb der deutschen Gewerkschaften. Jetzt wurde der Streit um die Organisationsform ausgetragen. Auf dem Kongress zu Halberstadt (1892) erfolgte die Trennung beider Richtungen. Selbstverständlich hätte es niemals dazu kommen können, wenn man sich wirklich nur um die Organisationsform gestritten hätte. Aber in diesem Streit ging es um mehr. Es ging um das Wesen der deutschen Gewerkschaften. Die Befürworter der Zentralisationsform strebten mit der zentralen Form nicht nur größere Festigkeit, sondern vermehrte Leistungsfähigkeit, größere Stetigkeit und Planmäßigkeit; sie wollten vor allen Organisationen, die arbeitsfähig waren und tatsächlichen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen ausüben könnten, während die Anhänger der lokalen Form die agitatorische Tätigkeit in den Vordergrund stellten und die Gewerkschaften vornehmlich als Vorbereitungsschulen der Sozialdemokratie betrachteten. Das war der innerste Kern des Streites. Nur darum konnte es zur Trennung kommen.

Aber so schmerzlich diese Vorgänge für die Beteiligten sein mochten, sie waren doch notwendig, sollte der Ausbau der Organisationen erfolgen. Nur so konnte die Bahn frei werden für die Neubildungen, die kommen mußten.

Von den grundlegenden Reformen, mit denen man in diesen ersten Jahren nach der Gründung der Generalkommission begann, seien die Durchführung der straffen zentralen Verwaltung, die Anbahnung höherer Leistungen der Mitglieder an die Organisation und die Einführung von Unterstützungen genannt. Auf der Grundlage dieses Programms vollzog sich eine Entwicklung, die zwar bei jedem Schritte, den sie vorwärts tat, mit Widerständen und Hemmungen zu kämpfen hatte, die aber doch ziemlich schnell verlief und deren Ergebnisse selbst die kühnsten Hoffnungen ihrer Anreger übertrafen. Manches Vorurteil galt es niedertzupflücken, und nicht immer war dieser Kampf angenehm und erheben. Zu der Aufgabe, den Gewerkschaften Festigkeit in sich zu geben, kam die andere, ihr Verhältnis zu der politischen Bewegung in die richtige Linie zu rücken. Auch das machte manche schmerzliche Operation notwendig. Aber alles das mußte geschehen, sollte das deutsche Gewerkschaftswesen werden, was es heute ist: das zwar vielumstrittene, aber doch immer mehr nachgeahmte Vorbild für den größten Teil der außerdeutschen Gewerkschaftsbewegung.

Man kann die Arbeit dieser 25 Jahre, sowohl die positiven Leistungen im Aufbau und im wirtschaftlichen Wirken der Gewerkschaften wie die Kämpfe um ihre Behauptung und Geltung nach innen und nach außen, nicht würdigen, ohne dabei der Arbeit der Generalkommission und ihres Vorsitzenden, des Genossen Carl Legien, anerkennend und ehrend zu gedenken. Es ist Kindergezwäg, daß die Verhältnisse alles und die Personen nichts seien. Weiber die einen noch die andern sind allein schöpferisch; sie müssen zusammenwirken, wenn etwas Großes gelingen soll. In diesem Sinne gebührt der Generalkommission ein großer Teil des Verdienstes an dem, was in der deutschen Gewerkschaftsbewegung des letzten Vierteljahrhunderts geleistet worden ist. Es ist ihr und besonders ihres Vorsitzenden Verdienst, daß sie die Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die sich aus den Verhältnissen ergaben, frühzeitig erkannt und sich mit bewundernswürdiger Zähigkeit für sie eingesetzt haben. Das wird jede gründliche Betrachtung unserer Geschichte zugeben müssen. Es ist weit entfernt von Schmeichelei und Personenkult, wenn wir in Carl Legien den Mann sehen, der mehr als jeder andere zu dieser Entwicklung beigetragen hat. Und es ist eine Pflicht der Gerechtigkeit, dabei auch den Namen des Mannes zu nennen, dem zwar nicht seit Bestehen der Generalkommission, aber doch seit 15 Jahren der Generalkommission zugewiesen ist: Paul Breit, den ersten Redakteur des „Correspondenzblattes“. Er hat es verstanden, den deutschen Gewerkschaften ein Blatt zu schaffen, das ihrer in jeder Hinsicht würdig ist, und es ist nicht zuviel gesagt, wenn wir aussprechen, daß die Gewerkschaften die hohe Wertung, die ihnen heute von so vielen Seiten entgegengebracht wird, nicht zuletzt ihrem ausgezeichneten „Correspondenzblatt“ zu danken haben.

Ein Vierteljahrhundert ist seit jenen Tagen voller Sturm und Drang verstrichen, und wieder stehen wir heute in einer Zeit, in der alle gewohnten Grundlagen wanken und bebden. Was wird die Zukunft bringen? Diese Frage ist so ernst, daß man sie nicht ohne Sorgen aufwerfen kann. Wir können nichts anderes tun, als uns im Bewußtsein der Größe unserer künftigen Aufgaben zu geloben, auch weiterhin der Sache der deutschen Arbeit in guten Taten zu dienen.

Geschäft besser als sonst.

Wir haben im letzten Winter und Frühjahr in bezug auf die Kartoffelerzeugung schlimme Dinge erlebt und müssen sie jetzt wieder erleben. Kartoffeln kosten heute in den Großstädten pro Zentner M. 5 und darüber. Im „Hamburger Fremdenblatt“ bietet am 27. Oktober ein Bauer in Halstenbeck Kartoffeln an zum Preise von M. 5 einschließlich Sackgewicht und frei Bahnhofs Halstenbeck. Rechnet man Eisenbahntaxi, Aufschlag und Sackgewicht zu dem gebotenen Preise hinzu, so ergibt sich ein Preis von M. 5,50 bis M. 5,50 pro Zentner. Die Behörden haben einen Grundpreis von M. 2,75 bis M. 3 festgesetzt. Wer stellt sich an diese Festsetzung? Es wäre schon viel gewonnen, wenn unsere Zivilbehörden käuflicher würden, daß und warum Bauern und Händler über ihren Grundpreis und die Zehntelbeschlagnahme lachen. Es wird uns zwar vieles erzählt über die Unmöglichkeit einer allgemeinen Beschlagnahme. Dabei ist jedoch merkwürdig, daß das, was für Deutschland unmöglich sein soll, für das von unsren Truppen besetzte russische Gebiet mit einem Federstrich möglich wurde. Dort wurde für Kartoffeln ein Höchstpreis von M. 1,25 pro Zentner frei Bahnhofs festgesetzt. Also nicht einmal die Hälfte unseres niedrigsten „Grundpreises“. Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg bietet der Landbesitzergesellschaft Kartoffeln zum Preise von M. 2,40 pro Malter, zirka zehn Zentner, an. Woher hat die luxemburgische Regierung die billigen Kartoffeln? Wertwürdig ist ferner die Tatsache, daß die von den Kommandanturen in den besetzten Gebieten, sowohl im Osten wie im Westen, festgesetzten Höchstpreise wesentlich niedriger sind als unsere heimischen, so daß in dieser Hinsicht schon der Wunsch geäußert wurde, man möchte uns als Feinde behandeln. Alle Warnungen der Lokalbehörden und der Korpskommandeure vor übertriebenen Eindeckungen bleiben wirkungslos, weil die Bevölkerung den Gemeindebehörden keinen Einfluß auf den Reichs- und Staatsbesitz mitleidet. Das Beispiel mit den Wolfereiprodukten hat das Mißtrauen noch erhöht. Der höchste Mann kann die Behauptung nicht verteidigen, daß ein Butterpreis von M. 2,55 und ein Schmalzpreis von M. 3 bis M. 3,80 durch die Produktionskosten bedingt sei.

Wer dem Kriege gehörte deutscher Rohzucker zu den Futtermitteln, mit denen man in England die Schweine mästete. Warum auch nicht, denn der deutsche Zucker war ja billig; freilich nur für die Engländer. Durch den Krieg wurde die Zuckerausfuhr aus Deutschland unmöglich. Naturgemäß hätte also der Zucker in Deutschland billiger werden müssen, statt dessen wurde er teurer. Die Regierung hatte vorvorsichtigerweise zugunsten der Zuckerfabrikanten eingegriffen und Mindestpreise festgesetzt. Das Ergebnis sehen wir jetzt vor uns in der Dividendenrechnung von neun Zuckerfabriken. Die Steigerung der Dividende im Kriegsjahr betrug bei diesen: Neumark 2 1/2 pZt., Rörvisdorf 7 1/2 pZt., Wrißl 10 pZt., Frobels 5 pZt., Wrechen 4 pZt., Offlein 12 pZt., Glauzig 12 pZt., Lucano 15 pZt. und Schroda 16 pZt. Einige dieser Gesellschaften verteilten auch vor dem Kriege schon 11 bis 24 pZt. Dividende. Solange in Deutschland eine Zuckerindustrie besteht, hat sie noch nie so hohe Gewinne erzielt wie im Kriegsjahr 1914/15. Die Regierung hatte es also unüberlegeweise sehr eilig mit ihrem Eingreifen zugunsten der Produzenten.

In seinem Buche „Der deutsche Gedanke in der Welt“ sagt der altdeutsche Schriftsteller Paul Rohrbach an einer Stelle: Soll es in der Wirklichkeit des politischen Lebens dahin kommen, daß eine einzelne Klasse inlande ist, Staats- einrichtungen für ihren speziellen Vorteil arbeiten zu lassen, so müssen notwendig zwischen ihr und dem Beamtentum nahe und wirkliche Beziehungen existieren. Solche sind bei uns zwischen dem grundbesitzenden Adel und der höheren Verwaltung vorhanden. Es ist unmöglich, zu leugnen, daß eine unuerhältnismäßig große Anzahl der bedeutendsten Stellen im Staatsdienst von dieser Klasse mit ihren Angehörigen besetzt wird, und es wäre ebenso unangefährlich wie unatürlich, wenn sich daraus nicht auch weitere praktische Vorteile zum Vorteile des Großgrundbesitzers ergäben sollten. Solange es sich dabei um Politik handelt, ist es Sache der benachteiligten Parteien, dagegen anzukämpfen; kommen aber Fragen der öffentlichen Moral ins Spiel, so unterliegen sie dem Urteil des Volksgewissens. Bei uns liegt dieser Fall insofern vor, als sich zwischen den ländlichen Grundbesitzern, adligen wie nichtadligen, und einer bestimmten Beamtenkategorie in einer Hinsicht Ver-

hältnisse herausgebildet haben, deren moralische Bedenklichkeit wohl nur selten ganz zum Bewußtsein kommt, die aber trotzdem höchst gefährliche Folgen für die innere Gesundheit unseres Volkstörpers zeitigen müssen, wenn ihnen nicht recht bald und gründlich ein Ende gemacht wird.

Wir gehen in unsern Schüssen nicht einmal so weit wie Rohrbach, wir sind auch nicht der Meinung, daß eine einzelne Klasse die Staatsverrichtungen zu ihrem Vorteil arbeiten läßt; aber davon sind wir durch das, was wir im Volke hören, überzeugt, daß die „innere Gesundheit“ unseres Volkstörpers“ so sehr auf dem Spiele steht, daß die gefährlichen Folgen recht bald und gründlich eintreten werden, wenn die Regierung auf dem bisherigen Wege weiterfährt. Ermäßigungen, Sitzungen und Paragrafen sind keine geeigneten Mittel, einem ringsum vom Feinde bedrohten Volke Vertrauen einzuflößen, wenn es sehen muß, daß alle Paragrafen und Ermäßigungen nur damit enden, daß bestimmte Interessengruppen sich auf Kosten der Volkswirtschaft schamlos bereichern.

Neben denen, die an den notwendigsten Lebensmitteln Mangelgewinne einheimen, gibt es noch sehr viele Geschäftseute, denen der Krieg ein gewaltiger Gewinnbringer ist. In einer Nummer eines deutschen Handelsblattes wurden letzthin 88 deutsche Aktiengesellschaften genannt, von denen nur eine ihre Jahresdividende gegen das Vorjahr ermäßigt hat. 41 Gesellschaften konnten die gleichen Dividenden verteilen wie im Vorjahr, darunter 24 bis 25 pZt. und 41 Gesellschaften konnten ihre Dividenden ganz bedeutend erhöhen, zum Teil sogar verdoppeln. Der gute Geschäftszug war auch nicht nur auf eine oder zwei Betriebsarten beschränkt, sondern erstreckte sich auf die verschiedensten Branchen. Zum Beispiel führen wir hier einige Werte an: Es verteilten: Mittlere Gußstahlwerke 18 pZt., Veder Stahlwerke 25 pZt., Stahlwerke Hindenburg 26 pZt., Sächsischer Gußstahlwerk 25 pZt., Rheinische Metallwerke und Maschinenfabrik 12 pZt., Deutsche Waffen- und Munitionsfabrik 20 pZt., Loewe & Co. 30 pZt., Munitionswerte Hinrich & Auffermann 20 pZt., Deutsche Nickelwerke 20 pZt., Optische Anstalt Goerg 18 pZt., Geseleberger Herd- und Maschinenfabrik 20 pZt., Golsaar Waggonfabrik 12 pZt., Kallert Werkzeugmaschinenfabrik 10 pZt., N. Wolf, Wudau, 10 pZt., Benz Motorenfabrik 12 pZt., Victoria Fahrzeugwerke 20 pZt., Bremer Vulkan 11 pZt., Zeelenburg Werft 10 pZt., Elektrotechnische Werte Rheindt 12 pZt., Lorenz Telegraphenwerke Charlottenburg 24 pZt., Griesheim Elektror 14 pZt., Glatz-Plattweier Pulverfabriken 25 pZt., Sprengstoffwerke Glinau 40 pZt., Glindolofabriken Stahl & Malle 12 pZt., Lederwerke Wiemann 20 pZt., Lederfabrik Wietrach 15 pZt., August Wolffs Schuhfabrik 18 pZt., Kachner Zuchfabrik 15 pZt., Bremer Wollkämmerei 30 pZt., Gladbacher Textilwerke 20 pZt., Schleifische Textilwerke 14 pZt., Ravensberger Spinnerei 12 pZt., Harburg-Wiemer Wammfabriken 8 pZt., Berlin-Franfurter Wammerei 7 pZt., Deutsche Erdöl-Altiengesellschaft 12 pZt., Bremer Rolandsmühle 17 pZt., Königsberger Walzmühle 12 pZt., Wuzgerer Kunstmühlen 18 pZt., Mühle Müningen 24 pZt., Hannoverische Profabrikanten 8 pZt., Müller Speisefest 10 pZt., Thöris Harburger Oelfabriken 16 pZt., Oelfabrik Groß-Gerau 10 pZt. Bei alledem ist zu beachten, daß die meisten Gesellschaften übermäßig große Abschreibungen und Rücklagen vorgenommen haben. Dadurch wird der Betrag der zu verteilenden Dividende auf mehrere Jahre verteilt. Man schämt sich an manchen Stellen doch, in dieser schweren Zeit mühelos Mangelgewinne offen einzupflücken.

Wir wollen durchaus nicht behaupten, daß nun die gesamte Geschäftswelt in ähnlicher Weise verdient habe. Wir wissen, daß es auch Unternehmungen gibt, die schwer unter dem Kriege leiden. Jedenfalls sieht aber fest, daß wirtschaftlich die Arbeiterklasse und der ländliche Mittelstand bis jetzt Träger der schwersten Kriegslasten sind. Was die Reichen an ihrem Kapital an einer Stelle verlieren, das können sie an anderer Stelle als Effektenbesitzer wieder gewinnen, während die dem Mittelstand angehörenden kleinen Geschäftseute, die ihr ganzes Vermögen in ihr Geschäft stecken, nach dem Kriege mühsam wieder von unten aufbauen müssen. Die Arbeiter aber, die nur in wenigen Berufen eine derartige Lohnsteigerung erreichten, daß die Leistung einigermaßen weitgemacht wird, sie leiden am meisten unter den jetzigen Zuständen. Sie stellen die größte Last der Vaterlandsbedrängten. Während die einen bräunen küssen und ihre Familien dabei haben und, soweit Kredit vorhanden ist, Schulden machen, ist die Lage der Dahingekommenen nur insofern besser, als die Familienangehörigen nicht um das Leben ihrer Ermährer besorgt zu sein brauchen. Diese Erkenntnis ist trotz aller schönen Reden tief in die Köpfe der Völk eingedrungen, und die maßgebenden Stellen haben durch ihre Verfassungen rechtlich zu ihrer Befestigung beigetragen. Das Volk wird aber natürlich nicht dauernd dulden, daß die Wucherer bei uns sagen können: „Geschäft besser als sonst!“ Wenn sich kein Staatsanwalt für die großen Wucherer findet, so entsteht die Gefahr, daß andere deren Verfallung in die Hand nehmen.

Teuerungszulagen und Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.

Der Arbeitgeberbund im Urteil seiner Zeitgenossen.

In der Reichstags-Sitzung vom 29. Mai dieses Jahres hat der derzeitige Reichstagspräsident und Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück, das patriotische Verhalten der Arbeiter und Arbeitgeber während des Krieges mit folgenden Worten gerühmt:

„Es wäre ungerecht und unbillig, wenn ich hier nicht feststellte, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre patriotische Pflicht in jeder Beziehung erfüllt haben. Ich stelle weiter fest, daß die Arbeiter in den verschiedensten Branchen sich überall mit Eifer und in voller Hingabe ihrer Kräfte in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben, daß man sich nicht scheute, eine längere Arbeitszeit zu ertragen und Anstrengungen von den zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter dienenden Bestimmungen willig auf sich genommen hat in der Überzeugung, daß die Fortführung der Arbeit im unerlässlichen Interesse des Vaterlandes liegt. Aus dieser Gesinnung heraus ist es auch überall gelungen, Differenzen über Löhne aus der Welt zu schaffen. Es ist gelungen, eine Regulierung der Löhne zu erreichen, die der teurer gewordenen Lebenshaltung entspricht.“

Mit diesen Worten übte der Staatssekretär unbewußt scharfe Kritik an dem Verhalten des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, der seit Monaten mit allen Mitteln eine Regulierung der Löhne, die der teurer gewordenen Lebenshaltung entspricht, zu verhindern sucht. So, wie Staatssekretär Dr. Delbrück in Reichstag sagte, müßte es sein. Es kann demgegenüber nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß der Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe nicht nur jede Aussprache über die Gewährung einer Teuerungszulage abgelehnt, sondern auch den einzelnen Bundesmitgliedern die Gewährung einer solchen Zulage verboten hat. Damit nur so kein Arbeitgeber dem Range seines Gegners und der Gerechtigkeit seines Verbandes folgen könne, hat man Arbeitgeber, die ihren Arbeitern auf eigene Faust Teuerungszulagen gewähren möchten, schwere Strafen angedroht. Dieses antisoziale Verhalten des Arbeitgeberbundes hat die Arbeitgebervereine veranlaßt, auch ihrerseits den Wünschen der Unternehmerverbände auf Gewährung einer längeren als der tarifmäßigen Arbeitszeit strikte entgegenzutreten.

Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ vom 6. Juni dieses Jahres hat die obigen Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Delbrück veröffentlicht und hat folgende Sätze hinzugefügt:

„Damit ist vor dem Lande von zuständiger Stelle aus festgestellt, daß die deutschen Arbeitgeber allen berechtigten Lohnansprüchen, die seitens der Arbeiter unter Hinweis auf die besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse erhoben wurden, durchgängig entsprochen haben. An dieses unantastbare Zeugnis des Stellvertreters des Reichstages Staatssekretärs des Innern Dr. Delbrück wird man sich zu erinnern haben, wenn etwa nach dem Kriege versucht werden sollte, die Bedeutung der von den deutschen Arbeitgebern gestifteten wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft nach der einen oder nach der anderen Richtung herabzusetzen. Es wäre das ein Unternehmen, dem von vornherein jede Berechtigung abzusprechen wäre.“

Auch diese Auslassung des führenden deutschen Unternehmerlagers über an dem Verhalten des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe ungewollt scharfe Kritik, die für diesen ganz besonders empfindlich sein mußte. Niemand wird bestreiten können, daß der Wunsch der Bauarbeiter auf Gewährung einer Teuerungszulage schon vor Monaten berechtigt war und mit jedem Tage berechtigter wird. Trotzdem hat der Arbeitgeberbund diesen „berechtigten Lohnansprüchen“ nicht entsprochen, sondern hat durch sein ganzes Verhalten die unbestimmten abgegebene Worte des Staatssekretärs und die, wieviel weniger im guten Glauben abgegebenen Worte des führenden deutschen Unternehmerlagers zitiert. Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ hat also kein Recht, die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Delbrück im Reichstags als unantastbares Zeugnis für das soziale Verhalten der gesamten Arbeitgebererschaft zu bezeichnen.

In ihrer Nummer vom 29. September kommt die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ nochmals auf die angeblich „durchgängig“ erfolgten Lohnherabsetzungen zurück. Sie erwähnt die im Reichstags zur Sprache gebrachte Ausweisung des in Sietlin kommunistischen Generals, der geflohen hatte, am sorglosen Warten gegenwärtig die Leute, die in Lohn und Brot stehen, und besonders die auf dem Lande! Auch in den Städten hätten sich die Löhne bis zu 60 pSt. erhöht, und in Sietlin gäbe es Arbeiter, die für 15, 20 und mehr Mark pro Tag nicht arbeiten wollten. Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ bemerkt dazu:

„Der sozialdemokratische Nebner täufelte an diese Mitteilung die schwächliche Bemerkung, es könne sich da lediglich um vereinzelte Fälle handeln. Wer aber in der Praxis sieht, weiß, daß dieser Einwand keineswegs stichhaltig ist. Wlag

auch ein Uebermut, wie er bei jenen Sietliner Arbeitern beobachtet ist, zu den Maßnahmen gehören, so steht doch fest, daß die in festem Lohn Verhältnisse Arbeitererschaft unter den heutigen Verhältnissen recht gut abschneidet und daß die Löhne durchgängig eine sehr starke Erhöhung erfahren haben. Man wird angesichts dieser Entwicklung immer von neuem die Frage aufwerfen müssen, wie sich die Zustände nach dem Kriege gestalten werden, wenn der Arbeitsmarkt sein normales Gepräge wieder erhalten soll.“

Auch das ist wieder ein scharfer Nies gegen den Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der das Unternehmerblatt auch im September noch durch sein Verhalten lägen strafe. Denn auch im September hatte der Arbeitgeberbund noch keine Erhöhung der Löhne eintreten lassen, geschweige denn eine „sehr starke Erhöhung“, die allerdings notwendig wäre, wenn die Arbeiter in der jetzigen Zeit „recht gut“ abschneiden sollten.

Wir stellen also nochmals fest: Das Verhalten des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe besteht im striktesten Gegensatz zu den Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Delbrück im Reichstags und zu den wiederholten Erklärungen der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“. Im Baugewerbe ist es nicht gelungen, Differenzen über Löhne aus der Welt zu schaffen; es ist noch weniger gelungen, eine Regulierung der Löhne zu erreichen, die der teurer gewordenen Lebenshaltung entspricht. Es steht somit „unbestreitbar“ das Gegenteil von dem fest, was die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ behauptet, nämlich, daß in festem Lohn stehende Arbeitererschaft unter den heutigen Verhältnissen recht gut abschneidet und daß die Löhne durchgängig eine sehr starke Erhöhung erfahren haben.“

Die Gewährung von Teuerungszulagen ein Verstoß gegen die Tarifverträge?

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe behauptet bestänzlich, die Gewährung einer Teuerungszulage sei auch deshalb nicht möglich, weil die in den Tarifverträgen festgesetzten Löhne Einheitslöhne seien, die während der Vertragszeit nicht erhöht werden dürften. Wie unfinnig diese Behauptung ist, haben wir wiederholt nachgewiesen. Die tarifmäßigen Löhne sind Minimallöhne. Zahlreiche Arbeitgeber haben vor dem Krieg höhere als die tarifmäßigen Löhne bezahlt, ohne daß es jemand eingefallen wäre, dies als Verstoß gegen den Tarifvertrag anzusehen. Das Unternehmertum hat sich immer geradezu fanatisch gegen die Festsetzung von Einheitslöhnen gewehrt; es bezeichnete eine solche Lohnfestsetzung als Gleichmacherei, die nur die Faulheit fördere und den Arbeitern die Möglichkeit nehme, die Arbeiter nach ihrer Leistung zu bezahlen. Die Arbeitgeberverbände haben demgegenüber immer darauf hingewiesen, daß die vertraglichen Löhne nur die unterste Grenze bilden sollen, was die Arbeiter zur Fristung ihrer Existenz unbedingt haben müßten. Die Unternehmer hätten also nach wie vor Gelegenheit, für besonders tüchtige Leistungen höhere Löhne zu zahlen.

Bei der Auslegung von Verträgen soll man bestänzlich nach § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den wirklichen Willen der Vertragsstiftenden erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Wortes haften. Und nach § 157 des bürgerlichen Gesetzes soll man Verträge so auslegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dies erfordern. Den Arbeitern kam es nun beim Abschluß der Tarifverträge selbstverständlich nicht darauf an, während der Vertragszeit mit einem hohen Gelde Lohn prunten zu können. Der Gelde Lohn ist ja für sie lediglich ein Mittel zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse, oder, um volkswirtschaftlich zu reden, zur Erhaltung ihrer eigenen und zur Erzeugung neuer Arbeitskraft. Darauf, daß ihnen der Gelde Lohn die Möglichkeit der Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse bot, kam es den Arbeitern beim Abschluß der Tarifverträge lediglich an. Die Tariflöhne waren berechnet für eine normale Zeit mit normalen Lebensmittelpreisen. Gäßen die Arbeiter voraussehen können, daß während der Tarifdauer ein Weltkrieg ausbrechen und daß man dann für die in den Verträgen festgesetzten Löhne nur noch die Hälfte und weniger als die Hälfte der Nahrungsmittel bekommen würde, die man vor dem Kriege dafür bekommen hat, so hätten sie ganz zweifellos diese Verträge nicht abgeschlossen. Es ist wohl auch ausgeschlossen, daß es beim Abschluß der Verträge der Wille des Arbeitgeberbundes gewesen sei, während der Vertragszeit die Lebenshaltung der Arbeiter um 50 pSt. und mehr zu verschlechtern. Auch er hat zweifellos die vertraglichen Löhne nur bewilligt, weil sie die Arbeiter brauchen, um dafür die zur Erhaltung ihrer Existenz erforderlichen Lebens- und zur Erzeugung von Arbeitskraft erforderlichen Lebensmitteln zu kaufen. Und auch er hat dabei normale Lebensmittelpreise vorausgesetzt, nicht aber erhöhte und normale Lebensmittelpreise vorausgesetzt wurden. Verhältnisse, wie sie sich durch den Krieg gestalten werden. Nach alledem hätte es nur dem Willen der Verträge entsprochen, wenn alsbald nach dem Einsetzen der jetzigen außer-

gewöhnlichen Teuerung durch Vereinbarung zwischen den Verbänden der Arbeiter und Arbeitgeber eine Erhöhung der Löhne festgesetzt worden wäre, die der Steigerung der Lebensmittelpreise entsprochen und die den Arbeitern auch während des Krieges die Befriedigung ihrer allerdingendsten Bedürfnisse ermöglicht hätte. Es scheint aber, als wenn der Arbeitgeberbund den Arbeitern zeigen wollte, daß er freiwillig niemals und unter keinen Umständen auch nur das allergeringste und allernotwendigste Zugeständnis machen werde. Der Vorstand des Arbeitgeberbundes gibt vor, durch die Ablehnung von Teuerungszulagen die Tarifverträge schützen zu wollen. Er wird erleben müssen, daß er durch die Art und Weise, wie er jetzt in stiller Verbundenheit den Sinn der Tarifverträge zu ungunsten der Arbeiter verdrängt, die Grundlagen dieser Verträge zerstört; denn es ist völlig ausgeschlossen, daß die Arbeiter jemals herein willigen werden, daß man aus einem Mittel zur Sicherung ihrer Existenz eine Fessel macht, mit der man sie in Zeiten wie der jetzigen inebeln und als Wehrgelose wirtschaftlich erwidern kann. Sollte das der Sinn der Tarifverträge sein, dann müßten die Arbeiter in Zukunft auf den Abschluß solcher Verträge verzichten.

Andere Unternehmerorganisationen fordern zur Bewilligung von Teuerungszulagen auf.

Während der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe die Bewilligung von Teuerungszulagen als Verstoß gegen die Tarifverträge hinzustellen sucht, haben andere Arbeitgeberverbände, die von einschläglichen und sozialverträglichen Männern geleitet werden, ihre Mitglieder offen zur Bewilligung von Teuerungszulagen aufgefordert, trotzdem auch in ihren Berufen Tarifverträge bestehen. Von einem diesbezüglichen Aufruf der Wiener organisierten Zimmermeister haben wir im „Grundstein“ schon Notiz genommen; wir wollen aber das Zirkular auch noch im Wortlaut veröffentlichen. Hier ist es:

Genossenschaft der Zimmermeister in Wien, 4. Bezirk, Mühlgasse 5.

Euer Wohlgeborenen!

In der letzten Zeit wird von vielen Mitgliedern Klage geführt, daß die Arbeiter jene Betriebe, welche nur den vereinbarten Minimallohn zahlen, verlassen und dazugewandene, welche entgegen der getroffenen Vereinbarung höhere Löhne zahlen, aufsuchen.

Dieser Umstand hat daher eine größere Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern veranlaßt, Zulagen für die Dauer des Krieges zu gewähren.

Um ein gleichmäßiges Vorgehen zu ermöglichen, empfiehlt die Vorlesung:

- 1. den Postieren eine Zulage von 5 Kronen, 2. den Gesellen eine solche von 3 Kronen pro Woche zu gewähren.

Selbstverständlich ist es jedem einzelnen Kollegen überlassen, die vorstehende Vereinbarung zu treffen oder nicht. Durch diese Zulage wird der Lohn- oder Arbeitsvertrag nicht berührt.

Wien, 6. Juni 1915.

Für die Genossenschaftsvorlesung: Der Vorleser: Johann Tröster.

Der Vorstand der Wiener Zimmermeister-Organisation empfiehlt also deren Mitgliedern die Gewährung einer Teuerungszulage von 5 beziehungsweise 3 Kronen wöchentlich und betont ausdrücklich, daß dadurch der (korporative) Arbeitsvertrag nicht berührt werde. Für die übrigen Bauarbeiter Wiens sowie für die Bauarbeiter Nordböhmens werden unter Verlängerung der Tarifverträge seit 1. Oktober ebenfalls Teuerungszulagen bezahlt. Wir werden darauf noch zurückkommen. Hier wollen wir noch einige Beispiele dafür geben, daß auch in Deutschland vernünftige Unternehmerorganisationen in der Bewilligung von Teuerungszulagen keinen Verstoß gegen den Tarifvertrag sehen. So heißt es zum Beispiel im Geschäftsbericht des Deutschen Buchdruckervereins:

„Mancher Prinzipal wird auch, obwohl sein Buchdruckereibetrieb schonin schon schwer belastet ist und eine tarifliche Berücksichtigung nicht vorliegt, seinen Gesellen, soweit sie schon längere Zeit in Betriebe übernommen haben und die in der Kriegszeit eingetretene Wertverminderung des Lebensunterhaltes als Familienvater besonders hart empfinden, freiwillig Zulagen gewährt und hierdurch sein Personal auf voller Pflichterfüllung in diesen schweren Zeiten angesponnt haben.“

Dieser Bericht ist von der Eisenacher Hauptversammlung des Vereins einstimmig gutgeheißen worden. Daß die Arbeitgeber im Buchdruckergewerbe tatsächlich im Sinne dieses Berichtes gehandelt haben und daß sie zu ihren Organisationen dazu aufgefordert worden sind, so zu handeln, ergibt sich aus folgendem Rundschreiben des Prinzipalvereins in Frankfurt a. M., das nach dem Vorstehenden der Vertrauensleute des Buchdruckerverbandes erlassen worden ist:

Der unterzeichnete Vorstand hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, sämtlichen der Tarifgemeinschaft



angehörigen hiesigen Firmen die nachstehende Mitteilung zugehen zu lassen:

Mit Rücksicht auf die erhebliche Steigerung der Preise aller Lebensmittel, die besonders in den bescheidenen Familien einen wesentlichen Einfluß auf die Wirtschaftsfähigkeit ausübt, wird empfohlen: 1. den verheirateten männlichen Angestellten, soweit sie nicht an Wochenlohn, ...

In seinem Gewerbe ist bekanntlich der Tarifgebende so schärf ausgeprägt, in keinem hat er das ganze Arbeitsverhältnis so sehr durchdrungen wie im Buchdruckgewerbe. Trotzdem ist dort niemand auf den absurdem Einfall gekommen, daß die Gewährung von Teuerungszulagen zu den tariflichen Löhnen ein Verstoß gegen den Vertrag sein könnte.

Im Holzgewerbe haben die Zentralvorstände der Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände über die Gewährung von Teuerungszulagen verhandelt und dabei folgenden Beschluß gefaßt (siehe „Holzarbeiterzeitung“ vom 28. Oktober 1915):

„Resolution, betr. Teuerungszulagen. Die Zentralvorstände der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände im Holzgewerbe haben erneut über die Lage des Gewerbes beraten, die der Krieg herbeigeführt hat. Bei der Vergütung und Berechnung der Arbeitsaufträge durch die Werkstätten sind erhebliche Mißstände hervorgerufen, deren Beseitigung die beiderseitigen Organisationen in höchstem Maße sich angelegen sein lassen müssen.“

Sie richten wiederholt das dringende Ersuchen an die in Frage kommenden Stellen, dem Gewerbe Arbeitsaufträge zuzuwenden sowie durch Bewilligung angemessener Preise es den Arbeitgebern zu erleichtern, den beschäftigten Arbeitern den notwendigen Ausgleich für die während des Krieges eingetretenen Teuerungszulagen durch die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu ermöglichen. Dem Verlangen der Arbeiter nach solchen Zulagen kann im allgemeinen die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Da jedoch die Beschäftigung und die sonstigen Verhältnisse des Gewerbes in den einzelnen Orten sehr verschieden sind und daher eine gleichmäßige Behandlung dieser Angelegenheit nicht durchführbar erscheint, wird den örtlichen Parteien empfohlen, derartigen Wünschen der Arbeiter unter gerechter Würdigung der bestehenden Lage in den einzelnen Orten und Betrieben nach Möglichkeit entgegenzukommen.“

Tatsächlich werden denn auch im Holzgewerbe in großen Umfang Teuerungszulagen gewährt. So wurde in einer Brancherversammlung in Berlin am 11. Oktober berichtet: „Vereinigt sind Zulagen von 10 pZt. und in einer Reihe von Betrieben 6 pZt. des Lohnes und in einzelnen Fällen 8, 3 wöchentlich gewährt worden. In einer Anzahl Betriebe wird die Kommission weiter verhandeln. Weitere Erfolge werden bestimmt erwartet, so daß mit einer möglichst allgemeinen Gewährung der Zulage gerechnet werden kann.“

Lohnwachen im Betrieb beschäftigt sind, eine Teuerungszulage gewährt. Es erhalten die verheirateten Arbeiter M. 2,50, die ledigen Arbeiter M. 1,50 und die Arbeiterinnen M. 1,20 pro Woche. Die Budauer Maschinenfabrik hat Teuerungszulagen von M. 1,50 bis M. 3, die Pantinenhägerfabrik F. Frick folgende von M. 1 bis M. 2, die Modellfabrik Kähler von M. 1 bis M. 2 bewilligt. Zwischen der Firma C. W. Neumann, Magdeburg-Budau, und dem Holzarbeiterverband ist ein Vertrag zu dem bestehenden Vertrag vereinbart worden, der besagt:

Sämtlichen verheirateten und verwitweten Arbeitern, die mindestens eine Woche bei der Firma beschäftigt sind, wird vom 11. Juni 1915 ab zu den zurechtigen Lohnsätzen eine wöchentliche Teuerungszulage von M. 2 gewährt. Die Unverheirateten erhalten, sofern sie mindestens eine Woche im Betrieb beschäftigt sind, ebenfalls zu den zurechtigen Lohnsätzen eine wöchentliche Zulage von M. 1,50.

Die Fabrikanten der Pelzwarenbranche Berlins schrieben durch ihren Vorstand am 29. Juni 1915:

Wir haben uns bereits öffentlich dahin ausgesprochen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine Teuerungszulage im Vergleich zum vorigen Jahre rechtfertigen. Wir empfehlen unsern Mitgliedern, dem Rechnung zu tragen und 10 pZt. auf die Höhe von Juni und Juli 1914 da zu bewilligen, wo nicht bereits eine Erhöhung stattgefunden hat.

Der Zentralverband Deutscher Arbeitgeber in den Transports-, Handels- und Verkehrsgewerben hat an seine Mitglieder folgende Aufforderung verfaßt:

An unsere Mitglieder!

Die Verhältnisse, welche der unserm Vaterlande aufgezogene Krieg geschaffen hat, haben eine derartige Verringerung aller Lebensbedingungen herbeigeführt, die wohl über alles auch von einschneidender Bedeutung sowohl für die Arbeitgeber wie für die Arbeitnehmer geworden sind.

Die Gewerbe im Transport-, Handel und Verkehr sind einmal hart getroffen worden durch die Einziehung von Pferden und anderem Material für den Heeresdienst, wie auch durch die enorm gestiegenen Preise aller Futtermittel, insbesondere des unentbehrlichen Gersten, des Hafers. Da nicht nur sämtliche Faserbestände, sondern auch alle Ersatzfuttermittel zurzeit mit Beschlag belegt worden sind, ist die Lage der Transport- und Verkehrsgewerbe noch ganz besonders schwierig geworden; denn die Pferde, denen ein großer Teil des fruchtbarsten Futters, des Hafers, durch die Beschlagnahme entzogen werden muß, sind nicht mehr imstande, so große Lasten wie bisher zu ziehen, deshalb müssen die Ladungen auf 50 pZt. und teilweise noch mehr herabgemindert oder Vorspannpferde genommen werden, wodurch eine weitere Belastung und Unkosten der Betriebe hervorgerufen werden.

Dennoch sind sich die Arbeitgeber der Pflicht bewußt, trotz aller erhöhten Anforderungen bis zum Siege über unsere Feinde durchhalten zu müssen, damit das Vaterland einer segneten ruhigen Zukunft entgegensehen möge und alle daran arbeiten können, die uns geschlagenen Wunden zu heilen.

In demselben Maße wie die Arbeitgeber, man möchte fast sagen, noch härter sind die Arbeitnehmer durch den Krieg betroffen. Wenn auch Industrie und Handel bald nach Beginn des Krieges teilweise stark beschäftigt worden sind und die Gewerkschaften, wie man sich ihnen annehmen muß, ihr Möglichstes getan haben, ist die Not der Arbeitssuchenden abzumehren und der großen Anzahl von Frauen und Kindern der zur Fahne einberufenen Arbeiter beizustehen, so ist dennoch nicht zu verkennen, daß bei den gestiegenen Lebensmittelpreisen die Notlage auch hier nicht zu unterschätzen ist.

Wir richten daher an alle unsere Mitglieder die Mahnung, trotz der ihnen vielfach ausgezungenen Mehrbelastung ihrer Untertanen während der Dauer des Krieges ihren Arbeitern oder deren Angehörigen eine freiwillige Kriegszulage von einigen Mark wöchentlich zu gewähren.

Zu unserer großen Verwunderung können wir konstatieren, daß ein großer Teil unserer Mitglieder dieser Aufforderung nicht nur bereits Folge geleistet hat, sondern auch schon laufende Unterstellungen an die Frauen der zur Fahne einberufenen Männer bewilligt hat.

Wir sprechen die Hoffnung aus, daß unsere Bitte in dieser Hinsicht auch weiterhin gute Früchte tragen wird; jedoch verständlich müssen wir es jedem einzelnen überlassen, die Kriegszulage seinen Verhältnissen entsprechend zu gewähren und sich überzeugt, daß jeder das Seine tun wird, die Arbeitsfreudigkeit der Arbeitnehmer nicht sinken zu lassen, sondern denselben sein, auch hier wiederum einen Ausfluß zur besseren Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schaffen.

Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transports-, Handels- und Verkehrsgewerben. Der Vorstand. Gez. Direktor Carl Fernet.

Trotz sehr großer Lasten, die das Transportgewerbe tatsächlich tragen muß und trotzdem auch im Transportgewerbe Tarifverträge bestehen, hat dieser Aufruf sehr guten Erfolg gehabt. Wir wollen es uns verlagern, die zahlreichen Einzel-

firmen und Arbeitgeberverbände, die Zulagen bewilligt haben, alle einzeln zu benennen. Nur aus zwei Städten wollen wir als Illustration einige Fälle mitteilen. In Berlin erhalten die Arbeiter im Kohlen-Großhandels-Gewerbe eine wöchentliche Zulage von M. 6 zum Tariflohn, die Arbeiter im Expeditions-Gewerbe M. 5 wöchentlich zum Tariflohn, die Vereinigten Berliner Möbelfabrikanten zahlen M. 4 wöchentlich, das Schmalzwerk-Gewerbe M. 2 bis 6, die Möbeltransportbetriebe M. 2 bis 3, die Geschäftsführer und Lagerarbeiter erhalten durchschnittlich wöchentlich M. 3, den Getreidepedigerarbeiten ist der Stundenlohn um 10 A erhöht worden. In den Warenhäusern A. Jahnndorf, Kaufhaus des Westens, und S. Neßelmann erhalten alle Angestellten zu dem tariflichen Lohn eine wöchentliche Zulage von M. 2. In einigen anderen Warenhäusern (A. Wertheim, R. Herzog) gibt es M. 3 beziehungsweise M. 3 monatlich. Die Große Berliner Straßenbahn hat ihren ledigen weiblichen und männlichen Angestellten monatlich M. 6 und ihren verheirateten Angestellten monatlich M. 5 sowie für jedes Kind unter 15 Jahren monatlich M. 2 gewährt ufm. In Dresden erhalten die Arbeiter des Fuhr- und Expeditions-Gewerbes M. 2 wöchentlich, die im Möbeltransport-Gewerbe im Altord Beschäftigten 10 pZt. im Lohn 5 pZt. In Juchtag; im Speichergewerbe gibt es 10 pZt. im Meiningergewerbe M. 2 bis M. 5 und im Handels-Gewerbe M. 1 bis M. 3 wöchentlich, die Arbeiter der Kohlenhandlungen erhalten 4 A Zulage pro Stunde.

Auch bei den Arbeitgebern des Buchbinder-Gewerbes findet man mehr Einsicht als bei den Unternehmern des Baugewerbes. So hat beispielsweise die Buchbinder-Vereinigung in Hamburg nach einer Eingabe des Buchbinderverbandes an ihre Mitglieder die folgende Aufforderung gerichtet:

Annahme der Buchbinder und verw. Gewerbe zu Hamburg (Freie Innung). Hamburg, den 20. Mai 1915.

An unsere Mitglieder!

Die durch den Krieg verursachte Steigerung der Preise aller unserer Rohstoffe hat die Herstellungskosten unserer Arbeiten wesentlich verteuert. Eine Erhöhung der Preise, ob wir eine Erhöhung der Preise unserer Arbeiten eintreten lassen müssen, ist überflüssig; eine solche dürfte sich ohne weiteres von selbst verstehen. Schwerer zu entscheiden wird es dagegen sein, ob sie bei heutiger Wirtschaftslage überall in angemessener Weise durchzuführen sind und insbesondere die Möglichkeit gegeben ist, einen festen Satz hoch auszustellen. Ohne der Entscheidung der Innungsversammlung vorgezogen zu werden, hat der Vorstand beschlossen, den Mitgliedern zu empfehlen, diese Angelegenheit von Fall zu Fall zu behandeln und je nach Art und Menge des zu verwendenden Materials eine Erhöhung von 10 bis 20 pZt. oder mehr eintreten zu lassen.

Die gleiche Berechtigung, welche wir uns in Anspruch nehmen müssen, steht unserer Arbeiterschaft zu. Wenn diese angestrichelt der so sehr verteuerten Lebensmittelpreise nach Erhöhung der Löhne fundiert, so bedarf dieser Erhöhung gewiß keiner eingehenden Begründung. Wir halten es auch hier für überflüssig, erst einen Innungsbeschuß, der nicht vereinbar ausfallen kann, herbeizuführen und überlassen es der Einsicht der Arbeiterschaft, dem mit unterbreiteten Verlangen zu entsprechen. Wir vertreten nicht, daß unser Handwert, verglichen mit dem Beschäftigten, sich in einer besonders bedrängten Lage befindet und daß in vielen Fällen nur unter Opfern des Geschäftsinhabers ein alter Arbeiterstamm bei Lohn und Brot gehalten werden kann. Wie aber wir ein entgegenkommen unserer Auftraggeber erwarten, so sollen wir auch in gleicher Weise berechtigten Anforderungen entsprechen, im Vertrauen darauf, daß in dieser schweren Zeit alle Berufsstände sich die Hand reichen, einander nach Kräften zu helfen und zu fördern.

Der Vorstand.

Otto Rauschenbach, kurzzeit Obermeister.

Dieses Schreiben der Hamburger Buchbinder-Innung muß den Arbeitgeberverband für das Baugewerbe wie Leutenicht treffen. Der Innungsvorstand empfiehlt seinen Mitgliedern, auf ihre Waren Preisaufschläge von 10 bis 20 pZt. zu nehmen. Gleichzeitig erklärt er, daß selbstverständlich der Arbeiterlohn das gleiche Recht aufstehe. Der Wunsch nach Erhöhung der Löhne bedürfte angesichts der Lebensmittelerhöhung keiner eingehenden Begründung. Eine Innungsversammlung zur Beschlußfassung darüber hält der Innungsvorstand für überflüssig; denn er hält es für selbstverständlich, daß die Innungsmitglieder den berechtigten Wünschen ihrer Arbeiter ebenso entsprechen werden, wie sie das von den Käufern ihrer Waren erwarten. Dabei wird noch extra betont, daß sich das Buchbinderhandwerk in einer ganz besonders bedrängten Lage befindet. Letzteres kann man von den Bauunternehmern, die militärische und andere staatsliche Arbeiten ausführen, zweifellos nicht sagen, was wir noch beweisen werden.

Weitere Bewilligungen von Teuerungszulagen in andern Gewerben.

Wenn wir nachstehend noch eine kleine Liste über Teuerungszulagen aufstellen, die in andern Gewerben bewilligt worden sind, so kann diese Liste natürlich auf Vollständigkeit

Stellvertretende Intendantur des 11. Armeekorps.
S. Nr. 1400/10. VI.
Gassel, den 28. Oktober 1915.

Erwidern auf Eingabe vom 14. September 1915.

Bei den zurzeit herrschenden, durch den Krieg hervorgerufenen Verteuerungen in der Lebensführung ist das Bestreben des Verbandes, eine Erhöhung des Arbeitslohnes für die Dauer dieser außerordentlichen Verhältnisse zu erwirken, durchaus verständlich. Der hiesige vorgeschlagene Weg ist für die Intendantur zu ihrem lebhaften Bedauern aber nicht gangbar, denn sie ist nicht in der Lage und nicht berechtigt, die mit den Unternehmern vertraglich festgesetzten Preise willkürlich zu deren Gunsten zu erhöhen.

Zunächst beruht die mitgeteilte Ansicht des Arbeitgeberverbandes, daß in Erfurt noch Bauten der Heeresverwaltung im Gange seien, für welche die Verträge schon vor dem Kriege abgeschlossen sind, auf einem Irrtum, wie dieses durch Umfrage bei den Erfurter Militärbaumeistern ausdrücklich festgestellt worden ist. Es sind vielmehr für alle zurzeit im Gange befindlichen Militärbauten in Erfurt die Verträge zum Teil nach Kriegsbeginn abgeschlossen. Die guten, zum Teil sogar sehr hohen Preise, letztere für die bereits im Frieden verdingungen Mobilmachungsbauten (Kriegsverpflegungsanstalten usw.) sind unter der selbstverständlichen Voraussetzung bewilligt worden, daß auch die Arbeiter an der Preissteigerung teilnehmen würden.

Beiden Verhandlungen mit den Unternehmern über die Preisstellung ist von diesem Preis betont worden, daß die verhältnismäßig hohen Preise im Hinblick auf die gestiegenen Baukosten und Arbeitslöhne gefordert werden müßten; die Mitteilung des Bauarbeiterverbandes, daß die in Betracht kommenden Arbeiter noch zu denselben Lohnsätzen wie vor Ausbruch des Krieges arbeiten, steht daher hiermit nicht im Einklang.

Es darf durchaus nicht verkantet werden, daß es manchem, besonders kleineren Unternehmer schwer wird, Lohnerhöhungen zu tragen, andern, welche während des Krieges viel verdient haben, dürfte dies leichter werden.

Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Heeresverwaltung seit Beginn des Krieges trotz der großen Anforderungen, welche dieser Krieg an die Reichskasse stellt, stets bemüht gewesen ist, im Interesse der Behebung der Arbeitslosigkeit den Baubetrieb soweit irgend möglich aufrechtzuerhalten. Auch die Städte sind veranlaßt worden, ihre übernommenen Mietsbauten für die Heeresverwaltung weiterzuführen.

Selbstverständlich geschah dies in der Absicht, daß sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer ihre Arbeit und ihren Verdienst haben sollten.

Wir stellen anheim, unsern Befehl dem dortigen Arbeitgeberverband zur Kenntnis zu geben.

(gez.) Seyne.

In den Deutschen Bauarbeiterverband,
Bezirk Erfurt, Magdeburger Straße 61, 2. Et.

Auch dieses Schreiben zeigt, genau wie das Danziger, daß die Unternehmer fälschlich behaupten, die Behörden hätten ihnen bei der Preisfestsetzung kein Entgegenkommen gezeigt. Sie stellen diese Behauptung bloß auf, um sich mit einem Schein von Recht um die Gewährung von Teuerungszulagen drücken zu können. In einer Zuschrift an unsern Zweigverein Erfurt erklärt der dortige Arbeitgeberbund zwar, in dem Schreiben der stellvertretenden Intendantur liege ein Irrtum vor. Tatsächlich sei den am Orte von der Militärverwaltung vergebenen Reparaturarbeiten, wohl aber für „Mobilmachungsbauten“ erhöhte Preise gewährt worden sind. Daß die betreffenden Firmen auch erhöhte Löhne gezahlt hätten, davon sagt er nichts. Wir aber fragen: Welcher anständige Mensch will es gutheißen, daß Unternehmer jene Summen, die sie von den Baubehörden auch zum Zwecke einer Vorkörperhaltung für die Arbeiter bekommen, resitios in die eigene Tasche stecken? Wer besitzt den Mut, etwa das Verhalten der Danziger Unternehmer öffentlich zu verteidigen?

Man darf nicht etwa glauben, daß der Danziger und der Erfurter Fall Ausnahmen seien und daß die Behörden anderswärts in Deutschland tatsächlich, wie die Unternehmer behaupten, kein Entgegenkommen gezeigt hätten. Fast überall, wo bis jetzt die Probe aufs Exempel gemacht worden ist, hat sich herausgestellt, daß die Behauptungen der Unternehmer unwahr sind. Wir könnten uns das Vergnügen machen, noch mandliche Neuierungen von Militärbehörden an d e r e r Gebiete anzuführen, die unsern Organisationsvertretern gegenüber gemacht worden sind und die sinngemäß genau mit dem übereinstimmen, was die Antworten der Kommandanturen in Danzig und Gassel besagen. In einem Falle, wo sich die Unternehmer ebenfalls auf die niedrigen Preise bezufen hatten, erklärte zum Beispiel der staatliche Bauamt: Die

Unternehmer, die die betreffenden Militärbauten ausführen, bekämen einen Preis, bei dem sie jede, auch weit höhere Zulagen zahlen könnten, als sie von den Bauarbeitern gefordert werden. Wir wollen aber die Erwählung solcher mündlichen Zusätze unterlassen und nur noch auf einige derartige schriftliche Antworten von andern Behörden hinweisen, durch die ebenfalls die Behauptungen des Arbeitgeberverbandes widerlegt werden.

In Stettin halten bekanntlich die Bauarbeiter auch Teuerungszulagen gefordert. In seiner Antwort gab der dortige Arbeitgeberverband zu, daß unter dem Einfluß des Krieges die Preise für Lebensmittel erheblich gestiegen seien. Der Vorstand sei auch der Ansicht, daß eine Teuerungszulage „an sich“ berechtigt wäre. „Leider aber“, so heißt es in der Antwort weiter,

„haben sich die Verhältnisse für die Arbeitgeber jetzt derart ungünstig gestaltet, daß derselbe Wunsch bekanden hat, bei unsern Auftraggebern um Bewilligung von Zulagen einzukommen, die aber sämtlich abgelehnt worden sind. Es sind fast nur laufende Verträge, die in der Zeit vor dem Kriege geschlossen sind, zu erledigen. Hierfür müssen von unsern Mitgliedern größere Aufwendungen für Fuhr- löhne, Materialien usw. gemacht werden, ohne daß eine Vergütung seitens unserer Auftraggeber gezahlt wird. Die Schwierigkeiten sind deshalb auf unserer Seite mindestens dieselben.“

Als sich die Arbeiterverbände mit dieser Antwort nicht begnügten, kam eine Aussprache zwischen den Arbeitern und Arbeitgeber zustande. Man kam dabei zu dem Ergebnis, daß sich die Bauarbeiter und Zimmerer schriftlich an die bauenden Behörden wenden sollten. Das Gesuch sollte nachträglich von den Arbeitgebern beantwortet werden. Die Arbeiterverbände wandten sich dann an zwölf Behörden, Werkstätten und Fabriken, führten die Behauptungen des Arbeitgeberverbandes über das mangelnde Entgegenkommen der Behörden an und hielten zum Schluß, die Bauaufträge möchten veranlassen, daß den Arbeitgebern für die vor Ausbruch des Krieges übertragenen Bauarbeiten im Hinblick auf die erhöhten Preise für Baumaterialien und die erhöhten Fuhrkosten ein angemessener Zuschlag gewährt werde damit sie in die Lage kommen, die anerkannten Wünsche der Arbeiter zu befriedigen. Darauf antwortete der Oberbürgermeister Stettins:

Auf die Eingabe vom 21. Mai erwidern wir ergebenst, daß die städtischen Deputationen bereits vor längerem, insbesondere für solche Arbeiten Zulagen gewährt haben, zu deren Ausführung Fuhrwerk gebraucht wird. Im übrigen handelt es sich im Bereich der städtischen Verwaltung nur um eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeiten, die bereits vor Kriegsbeginn vergeben wurden und noch nicht beendet sind. Zurzeit liegen einige Anträge von Unternehmern auf Preisreduzierung vor, die wohlwollend geprüft werden sollen. Aldermann.

Der Regierungspräsident von Stettin, v. Schmeling, bestritt in seiner Antwort ebenfalls die Behauptung des Stettiner Arbeitgeberverbandes, daß „fast nur laufende Verträge vorliegen, die in der Zeit vor dem Kriege geschlossen worden sind“. Soweit ihm bekannt, lägen solche Verträge im Regierungsbezirk Stettin überhaupt nicht vor. Dann sagt der Herr Regierungspräsident nützlich weiter:

Soweit solche Verträge demnachst etwa noch zustande kommen sollten, wird es in der Hand der Arbeitgeber liegen, dabei solche Preise zu bedingen, daß sie den durch die Kriegslage herbeigeführten berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer nach Lohnerhöhung zu entsprechen in der Lage sind. Auf eine Berücksichtigung dieser Lage durch die Staatsbauverwaltung kann gerechnet werden.

Auch die königliche Eisenbahndirektion Stettin erklärte sich in ihrer Antwort ebenfalls, den Unternehmern die Erfüllung der ihnen von uns auf Vertrag übergebenen Leistungen während der Kriegszeit nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Arbeitgeber müßten nur in jedem einzelnen Fall an die Direktion herantreten, damit sie die Sachlage prüfen könne.

Man sieht, auch hier ist keine Rede davon, daß die Behörden ein Entgegenkommen abgelehnt hätten. Trotzdem hat aber der Arbeitgeberverband in Stettin Teuerungszulagen nicht bewilligt! Wenn man sich auf eine Aussprache mit den Arbeitern und auf eine Eingabe an die Behörden überhaupt eingelassen hat, so geschah dies lediglich, weil man seine wahre Gesinnung ein wenig verhehlen wollte, weil man sich schämte, die Wünsche der Arbeiter kurz und bündig ohne Grund abzulehnen. Erst in den letzten Wochen hat der Vorstand des Stettiner Arbeitgeberverbandes seine Stellung ein wenig geändert. Wir werden darüber in der nächsten Nummer berichten.

Der wahre Grund für das mangelnde Entgegenkommen der Arbeitgeber.

Wesentlich wie in Stettin war es auch in Mainz. Auch dort konnten die Unternehmer angeblich aus denselben Gründen wie die Stettiner keine Zulage bewilligen. Die Arbeiter kamen deshalb mit den Unternehmern überein, von den

Bauauftraggebern einen Aufschlag von 10 pSt. auf die Bau summe zu fordern. Als eine gemeinsame Kommission beim Herrn Oberbürgermeister von Mainz dieserhalb vorstellig wurde, erklärte dieser, daß die Stadtverwaltung die Gründe der Arbeiter für die Bewilligung von Teuerungszulagen ohne weiteres anerkennt. Er erklärte sich ferner bereit, alle Verträge, die vor dem Kriege geschlossen seien, einer Revision zu unterziehen und sie der jetzigen Zeit anzupassen, soweit das nicht bereits geschehen sei. Soweit er unterrichtet sei, seien aber die alten Verträge schon geändert, so daß sie den Teuerungsberechnungen angepaßt seien. Bei allen Verträgen, die in diesem Jahre abgeschlossen seien, sei die Teuerung vollständig berücksichtigt. Dies beweise auch die Gegenüberstellung mit den früheren Verträgen. Die Unternehmer seien wohl in der Lage, ja sie seien eigentlich verpflichtet, Teuerungszulagen zu geben. Darauf erklärte der Unternehmervertreter, daß die Unternehmer durch einen Beschluß des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes und des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gebunden seien, keine Zulagen zu zahlen. Der Herr Oberbürgermeister von Mainz sah sich infolge dieser Offenbarung veranlaßt, an den Vorsitzenden des Mainzer Arbeitgeberverbandes folgendes Schreiben zu richten:

Mainz, den 26. August 1915.
B. C. Nr. 715/15.
An Herrn Altg. Rätler, Architekt und Bauntennehmer,
Mainz-Göfel.

(Für die Herren Arbeitgeber von Mainz.)
Auf das am 16. d. M. an mich gerichtete Verlangen um Gewährung einer Teuerungszulage an die an städtischen Bauten beschäftigten Bauarbeiter teile ich Ihnen folgendes ergebnis mit: Bei der am 21. d. M. mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände über die Eingabe mündlich gepflogenen Verhandlung hat sich ergeben, daß die Arbeitgeberverbände es abgelehnt haben, vielmehr außerstande sind, den gegenwärtigen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die Tarifverträge abändern und den Arbeitern entsprechende Lohnerhöhungen zuteil werden lassen. Nach den Mitteilungen eines Ihrer Vertreter sind die Arbeitgeber hierzu unwillig nicht in der Lage, weil sie durch ihre Verbände bei Wiedung höher Konventionalstrafen verpflichtet sind, während der Vertragszeit die bereitgestellten Kontrakte nicht durch Gewährung höherer Löhne oder sonstiger Maßnahmen zu gunsten der Arbeiter zu ändern. Schon mit Rücksicht auf diesen Umstand bin ich zu meinem Bedauern außerstande, dem gestellten Antrage nachzutreten, weil in seiner Weiterverfolgung eine unerschöpfte und deshalb streng zu vermeidende Einmischung der Stadt in fremde Verhältnisse erblickt werden könnte.

Das also ist des Pudels Kern: Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat seinen Mitgliedern die Gewährung von Teuerungszulagen durch Festsetzung hoher Konventionalstrafen verboten. Dieses Verbot erstreckt sich nicht etwa nur auf solche Firmen, die behaupten, keine Teuerungszulagen zahlen zu können, sondern auch auf solche, die von ihren Bauauftraggebern zum Zweck von Lohnzulagen Preisansprüche bekommen haben und die sich nun moralisch für verpflichtet halten, Teuerungszulagen zu gewähren. Ja, man darf behaupten, daß gerade wegen dieser Firmen die Konventionalstrafen festgesetzt worden sind. Daß diese Konventionalstrafen festgesetzt werden müssen, das ist wohl der beste Beweis dafür, daß ein Teil der Unternehmer willens war, den Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen.

Uebrigens hat sich der Arbeitgeberbund abscheidend nicht mit der Festsetzung von Konventionalstrafen begnügt, sondern offenbar auch wieder sein terroristisches Mittel der Materialsperrre in Anwendung gebracht, um unter allen Umständen die Gewährung einer Teuerungszulage zu verhindern. Ein Unternehmer in Göttingen, dessen Arbeiter kürzlich eine Teuerungszulage von ihm gefordert hatten, rechtfertigte nämlich seine ablehnende Haltung mit folgenden Worten:

Wenn ich heute eine Zulage zahlen würde, so würde mir morgen keinerlei Material mehr geliefert werden. Ich bin bereit, eine Zulage zu zahlen, wenn ... eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erzielt wird ...

Wer nicht nur einzelne Mitglieder des Arbeitgeberbundes, sondern auch eine ganze Reihe Ortsverbände haben bei den Verhandlungen mit den Werkstätten unserer Zweigvereine klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie zur Bewilligung von Teuerungszulagen gern bereit wären, wenn ihnen der Bundesvorstand nicht feststellen angelegt hätte. In verschiedenen Orten hatten die Werkstätten der Ortsverbände Teuerungszulagen bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt, kehrten dann aber später, offenbar nach einem Wink von oben, jede weitere Verhandlung darüber ab. Ein Beispiel für viele mag hier beweisen, wie unheilvoll der Einfluß des sozial rückfälligen Bundesverbandes auf seine Ortsverbände ist:

S p a n n u n g gehört zu den Orten, wo die Unternehmer für die militärischen Bauten außerordentlich gute Preise erzielten. Dort wurde am 16. Juni mit dem örtlichen Arbeit-

gebetverband vereinbart, daß sofort eine Feuerungszulage von 2 A zu zahlen sei. Eine weitere Zulage von 3 A sollte gezahlt werden, sobald die Unternehmer sich mit den Militärkassamännern in Verbindung gesetzt und diese ihnen diese Zulage bewilligt hätten. Das Abkommen sollte erstmalig bis zum 1. Oktober gelten. Vier Wochen vor diesem Termin sollte über die Weiterzahlung verhandelt werden. Bei der Verhandlung im September weigerten sich die Unternehmer, die Feuerungszulage nach dem 1. Oktober weiterzugeben; sie begründeten das mit dem Befehl des Deutschen Arbeitsgerichts, der sie zwang, von der Weiterzahlung Abstand zu nehmen. Dabei versicherten die Unternehmer immer wieder: Sollte der Bund seine absehbare Stellung aufgeben, dann wäre ihr Ortsvorstand der letzte, der die Feuerungszulage nicht zahlen würde. Ein Schreiben des Spandauer Ortsverbandes an die Zehlfelle des Zimmererverbandes — soviel wir uns erinnern, war das Schreiben an unsern Spandauer Zweigverein damit gleichlautend, wir haben es aber augenblicklich nicht zur Hand — mag dies noch erhärten. Es lautet:

Spandau, 5. Oktober 1915.

An den Verband der Zimmerer Deutschlands, Zehlfelle Spandau.

H. G. des Herrn Zimmerer Pöhl, Spandau, Bergstr. 8. Der Zehlfelle Spandau des Verbandes der Zimmerer Deutschlands teilen wir hierdurch mit, daß eine weitere Lohnzulage ohne Zustimmung des Deutschen Arbeitsgerichts nicht gewährt werden kann, und da der Bund örtlichen Verhandlungen seine Zustimmung versagt, so erörtern wir weitere Erörterungen über diese Frage. Sollte aber der Bundesvorstand eine allgemeine Feuerungszulage beschließen, so ist unser Verband sicherlich der letzte, der diese nicht zahlen würde. Ebenso halten wir unsere Abmachung bezüglich der weiteren 3 A Feuerungszulage aufrecht, sofern sie uns von den zuständigen Instanzen rückerstattet werden.

Feuchtschlagbohl

Arbeitsgericht für das Baugewerbe für Spandau und Umgegend.
J. W. gez. Georg Schlüßler, Schriftführer.

Ganz ähnlich war die Stellungnahme einer Reihe anderer Ortsverbände. Wir sind demnach berechtigt zu sagen: Für die Ablehnung der Feuerungszulagen hat kein sachlicher Grund vorgelegen. Diese Ablehnung ist gegen den Willen eines Teiles der Ortsverbände und gegen den Willen vieler Einzelfirmen vom Bundesvorstand unter Anwendung von terroristischen Mitteln erzwungen worden.

Die Möglichkeit dieser Wapptung werden wir in der nächsten Nummer unseres Blattes auch noch dadurch beweisen, daß wir zeigen, wie trotz aller Strafandrohungen doch ein verhältnismäßig großer Teil der deutschen Bauunternehmer Feuerungszulagen bewilligt hat.

Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung.

Die riesig gestiegenen Preise für Lebensmittel haben das für Deutschland immerhin merkwürdige Ergebnis gehabt, daß sich wirtschaftliche Organisationen und politische Parteien, die sich sonst als drohende Gegner gegenüberstanden, zusammenfanden im Kampfe gegen den inneren Feind: die Lebensmittelwucherer. Abseits stehen bei diesem Kampfe nur die konservativen Parteigebilde. Die Fronte der Geschichte will, daß jene, die sich sonst nicht genug mit ihrem vaterländischen und deutschpöhlischen Empfinden brüsten konnten, denen dieses fortwährende Betonen ihrer staatsbehaltenden Gesinnung zu einer privilegierten Stellung im Staate verhalf, nun in der Zeit der höchsten Not des Volkes verlagen. Die Reichs- und Staatsregierungen konnten natürlich die politischen Eingaben nicht achtlos beiseite legen, sondern mußten eingreifen, wenn nicht schlimmere Zustände entseten sollten. Und so wurden hunderten eine Reihe Verordnungen erlassen, aus denen zum wenigsten der gute Wille zur Regelung spricht. Am 20. Oktober ließ die Reichsregierung durch das Wollische Telegraphenbureau folgende Meldung in die Welt gehen: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß die von den Zivil- und Militärbehörden getroffenen vorbereitenden Maßnahmen gegen die Steigerung der Butterpreise in Kürze eine Verminderung der Buttereinfuhr vom Ausland zur Folge haben werden. Da die Inlandsproduktion an Butter den einheimischen Bedarf bei der Menge des bisherigen Verbrauchs nicht deckt, ist mit dem Ausbleiben oder mit der Minderung der Buttereinfuhr aus dem Ausland eine Knappheit an Butter auf dem Markte unvermeidbar. — Es darf im Interesse der Durchführung der auf dauernde Verbilligung der Butter hienjehenden Maßnahmen von der Einsicht der Bevölkerung erwartet werden, daß jedermann den zeitweiligen Mangel an Butter in Ruhe hinnehmen wird und daß insbesondere die besteremittelten Verbraucherkreise durch Einschränkung im Verbrauch die Wütlungen der Wucherer vermeiden. — Es ist die mildernde Mittelmaßnahme, daß die mildernde Mittelmaßnahme kann erlassen werden, daß die Knappheit in Kürze vorübergehen wird. — Alle Maßnahmen gegen wucherische Jurisdiction der einheimischen Vorräte sind getroffen.“

Wenige Tage nach dieser Ankündigung wurden die für die Butter festgesetzten Höchstpreise bekanntgegeben. In der Bekanntmachung heißt es: „Der Butterpreis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres für Handelsware I auf höchstens M. 240, für Handelsware II auf höchstens M. 230 und für Handelsware III auf höchstens M. 215, für abfallende Ware höchstens M. 180 für 50 kg festgesetzt. Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen beim Verkauf im Großhandel M. 4, im Kleinhandel M. 11 auf 50 kg.“ Danach wird sich der Preis für die konsumierende Bevölkerung noch auf M. 255 pro Pfund stellen, ein Preis, der selbst unter Wütlung aller Umstände Gemeinderen überlassen worden. Es ist ja freilich den einzelnen Haushalten und einem niedrigeren Höchstpreis festzusetzen, doch fordern die Händler dies auch erst, die Befrage vor, daß sie von den Butterproduzenten, die ihre Butter da abgeben, wo sie mehr bekommen, kauft erhalten. Und so wird man sich wohl kaum der Hoffnung hingeben können, daß die Butterpreise weiter herabgesetzt werden. Die Butterproduzenten werden also nach wie vor nach Gergenslust ihre Geschäfte machen können. Für Kartoffeln wurde stattdes erst vor kurzem festgesetzten Grundpreises und der Befestelschlagnahme ein Höchstpreis festgesetzt, der für die Kartoffelbauern M. 2,75 bis M. 3,05 pro Zentner beträgt. Die Händler sind berechtigt, so dem Produzentenhöchstpreis einen Zuschlag von M. 1,30 zu nehmen, so daß gute Kartoffeln in keinem Falle beim Kleinhandel mehr als M. 4,85 kosten dürfen. Im Wirklichen fordern die Händler dies bei dieser amtlichen Höchstpreis im Großhandel bis M. 6 für den Zentner und im Kleinhandel 7,4 für das Pfund Kartoffeln. Es zeigt sich auch hier wieder, daß diese Preisverordnungen ohne genügende polizeiliche Kontrolle nicht viel helfen.

In den Eingaben an die Reichsregierung, in den parlamentarischen Zusammenkünften und in unzähligen Artikeln ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß für eine gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Lebensmittel gesorgt werden müsse. Zu diesem Zweck wurde vorgeschlagen, das System der Vorkarten auch für den Verbrauch von Fleisch, Fett, Butter, Milch und einigen anderen notwendigen Lebensmitteln anzuwenden. Wähler haben sich die maßgebenden Behörden noch nicht zu diesem Schritt entschließen können; dagegen verfuhrten sie auf anderem Wege eine Einschränkung des Verbrauchs zu erzielen, indem der Bundesrat nachstehende Verordnung erließ:

§ 1. Denaturiert und freigelegt dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen. § 2. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Betriebs- und Erfrischungsräumen dürfen 1. Montag- und Donnerstag Fleisch, Milch, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gerollt, gebacken oder geschmort sind, sowie geröstetes Fett, und 2. Sonnabends Schweinefleisch nicht verabfolgt werden. Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleischs als Aufschnitt auf Brot. § 3. Als Fleisch bezeichnet in dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterchmalz, Öl, Rumpfspeck aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefleisch, Wurst, Speck und die von der Reichsregierung beantragten Scherenschnitzwaren bis zum 1. April 1916. § 4. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsregierung der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, dieselben Besichtigungen vorzunehmen, Beschlagnahmeentscheidungen zu fällen, auch nach ihrer Abreise die Verordnungen auszufertigen, die ihnen gegen Empfangsbekundigung zu entnehmen. Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei der Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verabfolgung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Ablasses zu erteilen. § 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der diesfälligen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährdungsrisiken, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsbetriebsmittel, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, der Polizei Mitteilung zu machen und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen. § 6. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkauf- und Betriebsräumen auszuhängen. § 7. Mit Geldstrafe bis zu M. 1500 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: 1. Wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt. 2. Wer den Vorschriften des § 3 oder des § 4 zuwiderhandelt. 3. Wer den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt. 4. Wer den Vorschriften des § 6 zuwiderhandelt. 5. Wer den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt. 6. Wer die Vorschriften des § 8 zuwiderhandelt. 7. Wer die Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt. 8. Wer die Vorschriften des § 10 zuwiderhandelt. 9. Wer die Vorschriften des § 11 zuwiderhandelt. 10. Wer die Vorschriften des § 12 zuwiderhandelt. 11. Wer die Vorschriften des § 13 zuwiderhandelt. 12. Wer die Vorschriften des § 14 zuwiderhandelt. 13. Wer die Vorschriften des § 15 zuwiderhandelt. 14. Wer die Vorschriften des § 16 zuwiderhandelt. 15. Wer die Vorschriften des § 17 zuwiderhandelt. 16. Wer die Vorschriften des § 18 zuwiderhandelt. 17. Wer die Vorschriften des § 19 zuwiderhandelt. 18. Wer die Vorschriften des § 20 zuwiderhandelt. 19. Wer die Vorschriften des § 21 zuwiderhandelt. 20. Wer die Vorschriften des § 22 zuwiderhandelt. 21. Wer die Vorschriften des § 23 zuwiderhandelt. 22. Wer die Vorschriften des § 24 zuwiderhandelt. 23. Wer die Vorschriften des § 25 zuwiderhandelt. 24. Wer die Vorschriften des § 26 zuwiderhandelt. 25. Wer die Vorschriften des § 27 zuwiderhandelt. 26. Wer die Vorschriften des § 28 zuwiderhandelt. 27. Wer die Vorschriften des § 29 zuwiderhandelt. 28. Wer die Vorschriften des § 30 zuwiderhandelt. 29. Wer die Vorschriften des § 31 zuwiderhandelt. 30. Wer die Vorschriften des § 32 zuwiderhandelt. 31. Wer die Vorschriften des § 33 zuwiderhandelt. 32. Wer die Vorschriften des § 34 zuwiderhandelt. 33. Wer die Vorschriften des § 35 zuwiderhandelt. 34. Wer die Vorschriften des § 36 zuwiderhandelt. 35. Wer die Vorschriften des § 37 zuwiderhandelt. 36. Wer die Vorschriften des § 38 zuwiderhandelt. 37. Wer die Vorschriften des § 39 zuwiderhandelt. 38. Wer die Vorschriften des § 40 zuwiderhandelt. 39. Wer die Vorschriften des § 41 zuwiderhandelt. 40. Wer die Vorschriften des § 42 zuwiderhandelt. 41. Wer die Vorschriften des § 43 zuwiderhandelt. 42. Wer die Vorschriften des § 44 zuwiderhandelt. 43. Wer die Vorschriften des § 45 zuwiderhandelt. 44. Wer die Vorschriften des § 46 zuwiderhandelt. 45. Wer die Vorschriften des § 47 zuwiderhandelt. 46. Wer die Vorschriften des § 48 zuwiderhandelt. 47. Wer die Vorschriften des § 49 zuwiderhandelt. 48. Wer die Vorschriften des § 50 zuwiderhandelt. 49. Wer die Vorschriften des § 51 zuwiderhandelt. 50. Wer die Vorschriften des § 52 zuwiderhandelt. 51. Wer die Vorschriften des § 53 zuwiderhandelt. 52. Wer die Vorschriften des § 54 zuwiderhandelt. 53. Wer die Vorschriften des § 55 zuwiderhandelt. 54. Wer die Vorschriften des § 56 zuwiderhandelt. 55. Wer die Vorschriften des § 57 zuwiderhandelt. 56. Wer die Vorschriften des § 58 zuwiderhandelt. 57. Wer die Vorschriften des § 59 zuwiderhandelt. 58. Wer die Vorschriften des § 60 zuwiderhandelt. 59. Wer die Vorschriften des § 61 zuwiderhandelt. 60. Wer die Vorschriften des § 62 zuwiderhandelt. 61. Wer die Vorschriften des § 63 zuwiderhandelt. 62. Wer die Vorschriften des § 64 zuwiderhandelt. 63. Wer die Vorschriften des § 65 zuwiderhandelt. 64. Wer die Vorschriften des § 66 zuwiderhandelt. 65. Wer die Vorschriften des § 67 zuwiderhandelt. 66. Wer die Vorschriften des § 68 zuwiderhandelt. 67. Wer die Vorschriften des § 69 zuwiderhandelt. 68. Wer die Vorschriften des § 70 zuwiderhandelt. 69. Wer die Vorschriften des § 71 zuwiderhandelt. 70. Wer die Vorschriften des § 72 zuwiderhandelt. 71. Wer die Vorschriften des § 73 zuwiderhandelt. 72. Wer die Vorschriften des § 74 zuwiderhandelt. 73. Wer die Vorschriften des § 75 zuwiderhandelt. 74. Wer die Vorschriften des § 76 zuwiderhandelt. 75. Wer die Vorschriften des § 77 zuwiderhandelt. 76. Wer die Vorschriften des § 78 zuwiderhandelt. 77. Wer die Vorschriften des § 79 zuwiderhandelt. 78. Wer die Vorschriften des § 80 zuwiderhandelt. 79. Wer die Vorschriften des § 81 zuwiderhandelt. 80. Wer die Vorschriften des § 82 zuwiderhandelt. 81. Wer die Vorschriften des § 83 zuwiderhandelt. 82. Wer die Vorschriften des § 84 zuwiderhandelt. 83. Wer die Vorschriften des § 85 zuwiderhandelt. 84. Wer die Vorschriften des § 86 zuwiderhandelt. 85. Wer die Vorschriften des § 87 zuwiderhandelt. 86. Wer die Vorschriften des § 88 zuwiderhandelt. 87. Wer die Vorschriften des § 89 zuwiderhandelt. 88. Wer die Vorschriften des § 90 zuwiderhandelt. 89. Wer die Vorschriften des § 91 zuwiderhandelt. 90. Wer die Vorschriften des § 92 zuwiderhandelt. 91. Wer die Vorschriften des § 93 zuwiderhandelt. 92. Wer die Vorschriften des § 94 zuwiderhandelt. 93. Wer die Vorschriften des § 95 zuwiderhandelt. 94. Wer die Vorschriften des § 96 zuwiderhandelt. 95. Wer die Vorschriften des § 97 zuwiderhandelt. 96. Wer die Vorschriften des § 98 zuwiderhandelt. 97. Wer die Vorschriften des § 99 zuwiderhandelt. 98. Wer die Vorschriften des § 100 zuwiderhandelt. 99. Wer die Vorschriften des § 101 zuwiderhandelt. 100. Wer die Vorschriften des § 102 zuwiderhandelt. 101. Wer die Vorschriften des § 103 zuwiderhandelt. 102. Wer die Vorschriften des § 104 zuwiderhandelt. 103. Wer die Vorschriften des § 105 zuwiderhandelt. 104. Wer die Vorschriften des § 106 zuwiderhandelt. 105. Wer die Vorschriften des § 107 zuwiderhandelt. 106. Wer die Vorschriften des § 108 zuwiderhandelt. 107. Wer die Vorschriften des § 109 zuwiderhandelt. 108. Wer die Vorschriften des § 110 zuwiderhandelt. 109. Wer die Vorschriften des § 111 zuwiderhandelt. 110. Wer die Vorschriften des § 112 zuwiderhandelt. 111. Wer die Vorschriften des § 113 zuwiderhandelt. 112. Wer die Vorschriften des § 114 zuwiderhandelt. 113. Wer die Vorschriften des § 115 zuwiderhandelt. 114. Wer die Vorschriften des § 116 zuwiderhandelt. 115. Wer die Vorschriften des § 117 zuwiderhandelt. 116. Wer die Vorschriften des § 118 zuwiderhandelt. 117. Wer die Vorschriften des § 119 zuwiderhandelt. 118. Wer die Vorschriften des § 120 zuwiderhandelt. 119. Wer die Vorschriften des § 121 zuwiderhandelt. 120. Wer die Vorschriften des § 122 zuwiderhandelt. 121. Wer die Vorschriften des § 123 zuwiderhandelt. 122. Wer die Vorschriften des § 124 zuwiderhandelt. 123. Wer die Vorschriften des § 125 zuwiderhandelt. 124. Wer die Vorschriften des § 126 zuwiderhandelt. 125. Wer die Vorschriften des § 127 zuwiderhandelt. 126. Wer die Vorschriften des § 128 zuwiderhandelt. 127. Wer die Vorschriften des § 129 zuwiderhandelt. 128. Wer die Vorschriften des § 130 zuwiderhandelt. 129. Wer die Vorschriften des § 131 zuwiderhandelt. 130. Wer die Vorschriften des § 132 zuwiderhandelt. 131. Wer die Vorschriften des § 133 zuwiderhandelt. 132. Wer die Vorschriften des § 134 zuwiderhandelt. 133. Wer die Vorschriften des § 135 zuwiderhandelt. 134. Wer die Vorschriften des § 136 zuwiderhandelt. 135. Wer die Vorschriften des § 137 zuwiderhandelt. 136. Wer die Vorschriften des § 138 zuwiderhandelt. 137. Wer die Vorschriften des § 139 zuwiderhandelt. 138. Wer die Vorschriften des § 140 zuwiderhandelt. 139. Wer die Vorschriften des § 141 zuwiderhandelt. 140. Wer die Vorschriften des § 142 zuwiderhandelt. 141. Wer die Vorschriften des § 143 zuwiderhandelt. 142. Wer die Vorschriften des § 144 zuwiderhandelt. 143. Wer die Vorschriften des § 145 zuwiderhandelt. 144. Wer die Vorschriften des § 146 zuwiderhandelt. 145. Wer die Vorschriften des § 147 zuwiderhandelt. 146. Wer die Vorschriften des § 148 zuwiderhandelt. 147. Wer die Vorschriften des § 149 zuwiderhandelt. 148. Wer die Vorschriften des § 150 zuwiderhandelt. 149. Wer die Vorschriften des § 151 zuwiderhandelt. 150. Wer die Vorschriften des § 152 zuwiderhandelt. 151. Wer die Vorschriften des § 153 zuwiderhandelt. 152. Wer die Vorschriften des § 154 zuwiderhandelt. 153. Wer die Vorschriften des § 155 zuwiderhandelt. 154. Wer die Vorschriften des § 156 zuwiderhandelt. 155. Wer die Vorschriften des § 157 zuwiderhandelt. 156. Wer die Vorschriften des § 158 zuwiderhandelt. 157. Wer die Vorschriften des § 159 zuwiderhandelt. 158. Wer die Vorschriften des § 160 zuwiderhandelt. 159. Wer die Vorschriften des § 161 zuwiderhandelt. 160. Wer die Vorschriften des § 162 zuwiderhandelt. 161. Wer die Vorschriften des § 163 zuwiderhandelt. 162. Wer die Vorschriften des § 164 zuwiderhandelt. 163. Wer die Vorschriften des § 165 zuwiderhandelt. 164. Wer die Vorschriften des § 166 zuwiderhandelt. 165. Wer die Vorschriften des § 167 zuwiderhandelt. 166. Wer die Vorschriften des § 168 zuwiderhandelt. 167. Wer die Vorschriften des § 169 zuwiderhandelt. 168. Wer die Vorschriften des § 170 zuwiderhandelt. 169. Wer die Vorschriften des § 171 zuwiderhandelt. 170. Wer die Vorschriften des § 172 zuwiderhandelt. 171. Wer die Vorschriften des § 173 zuwiderhandelt. 172. Wer die Vorschriften des § 174 zuwiderhandelt. 173. Wer die Vorschriften des § 175 zuwiderhandelt. 174. Wer die Vorschriften des § 176 zuwiderhandelt. 175. Wer die Vorschriften des § 177 zuwiderhandelt. 176. Wer die Vorschriften des § 178 zuwiderhandelt. 177. Wer die Vorschriften des § 179 zuwiderhandelt. 178. Wer die Vorschriften des § 180 zuwiderhandelt. 179. Wer die Vorschriften des § 181 zuwiderhandelt. 180. Wer die Vorschriften des § 182 zuwiderhandelt. 181. Wer die Vorschriften des § 183 zuwiderhandelt. 182. Wer die Vorschriften des § 184 zuwiderhandelt. 183. Wer die Vorschriften des § 185 zuwiderhandelt. 184. Wer die Vorschriften des § 186 zuwiderhandelt. 185. Wer die Vorschriften des § 187 zuwiderhandelt. 186. Wer die Vorschriften des § 188 zuwiderhandelt. 187. Wer die Vorschriften des § 189 zuwiderhandelt. 188. Wer die Vorschriften des § 190 zuwiderhandelt. 189. Wer die Vorschriften des § 191 zuwiderhandelt. 190. Wer die Vorschriften des § 192 zuwiderhandelt. 191. Wer die Vorschriften des § 193 zuwiderhandelt. 192. Wer die Vorschriften des § 194 zuwiderhandelt. 193. Wer die Vorschriften des § 195 zuwiderhandelt. 194. Wer die Vorschriften des § 196 zuwiderhandelt. 195. Wer die Vorschriften des § 197 zuwiderhandelt. 196. Wer die Vorschriften des § 198 zuwiderhandelt. 197. Wer die Vorschriften des § 199 zuwiderhandelt. 198. Wer die Vorschriften des § 200 zuwiderhandelt. 199. Wer die Vorschriften des § 201 zuwiderhandelt. 200. Wer die Vorschriften des § 202 zuwiderhandelt. 201. Wer die Vorschriften des § 203 zuwiderhandelt. 202. Wer die Vorschriften des § 204 zuwiderhandelt. 203. Wer die Vorschriften des § 205 zuwiderhandelt. 204. Wer die Vorschriften des § 206 zuwiderhandelt. 205. Wer die Vorschriften des § 207 zuwiderhandelt. 206. Wer die Vorschriften des § 208 zuwiderhandelt. 207. Wer die Vorschriften des § 209 zuwiderhandelt. 208. Wer die Vorschriften des § 210 zuwiderhandelt. 209. Wer die Vorschriften des § 211 zuwiderhandelt. 210. Wer die Vorschriften des § 212 zuwiderhandelt. 211. Wer die Vorschriften des § 213 zuwiderhandelt. 212. Wer die Vorschriften des § 214 zuwiderhandelt. 213. Wer die Vorschriften des § 215 zuwiderhandelt. 214. Wer die Vorschriften des § 216 zuwiderhandelt. 215. Wer die Vorschriften des § 217 zuwiderhandelt. 216. Wer die Vorschriften des § 218 zuwiderhandelt. 217. Wer die Vorschriften des § 219 zuwiderhandelt. 218. Wer die Vorschriften des § 220 zuwiderhandelt. 219. Wer die Vorschriften des § 221 zuwiderhandelt. 220. Wer die Vorschriften des § 222 zuwiderhandelt. 221. Wer die Vorschriften des § 223 zuwiderhandelt. 222. Wer die Vorschriften des § 224 zuwiderhandelt. 223. Wer die Vorschriften des § 225 zuwiderhandelt. 224. Wer die Vorschriften des § 226 zuwiderhandelt. 225. Wer die Vorschriften des § 227 zuwiderhandelt. 226. Wer die Vorschriften des § 228 zuwiderhandelt. 227. Wer die Vorschriften des § 229 zuwiderhandelt. 228. Wer die Vorschriften des § 230 zuwiderhandelt. 229. Wer die Vorschriften des § 231 zuwiderhandelt. 230. Wer die Vorschriften des § 232 zuwiderhandelt. 231. Wer die Vorschriften des § 233 zuwiderhandelt. 232. Wer die Vorschriften des § 234 zuwiderhandelt. 233. Wer die Vorschriften des § 235 zuwiderhandelt. 234. Wer die Vorschriften des § 236 zuwiderhandelt. 235. Wer die Vorschriften des § 237 zuwiderhandelt. 236. Wer die Vorschriften des § 238 zuwiderhandelt. 237. Wer die Vorschriften des § 239 zuwiderhandelt. 238. Wer die Vorschriften des § 240 zuwiderhandelt. 239. Wer die Vorschriften des § 241 zuwiderhandelt. 240. Wer die Vorschriften des § 242 zuwiderhandelt. 241. Wer die Vorschriften des § 243 zuwiderhandelt. 242. Wer die Vorschriften des § 244 zuwiderhandelt. 243. Wer die Vorschriften des § 245 zuwiderhandelt. 244. Wer die Vorschriften des § 246 zuwiderhandelt. 245. Wer die Vorschriften des § 247 zuwiderhandelt. 246. Wer die Vorschriften des § 248 zuwiderhandelt. 247. Wer die Vorschriften des § 249 zuwiderhandelt. 248. Wer die Vorschriften des § 250 zuwiderhandelt. 249. Wer die Vorschriften des § 251 zuwiderhandelt. 250. Wer die Vorschriften des § 252 zuwiderhandelt. 251. Wer die Vorschriften des § 253 zuwiderhandelt. 252. Wer die Vorschriften des § 254 zuwiderhandelt. 253. Wer die Vorschriften des § 255 zuwiderhandelt. 254. Wer die Vorschriften des § 256 zuwiderhandelt. 255. Wer die Vorschriften des § 257 zuwiderhandelt. 256. Wer die Vorschriften des § 258 zuwiderhandelt. 257. Wer die Vorschriften des § 259 zuwiderhandelt. 258. Wer die Vorschriften des § 260 zuwiderhandelt. 259. Wer die Vorschriften des § 261 zuwiderhandelt. 260. Wer die Vorschriften des § 262 zuwiderhandelt. 261. Wer die Vorschriften des § 263 zuwiderhandelt. 262. Wer die Vorschriften des § 264 zuwiderhandelt. 263. Wer die Vorschriften des § 265 zuwiderhandelt. 264. Wer die Vorschriften des § 266 zuwiderhandelt. 265. Wer die Vorschriften des § 267 zuwiderhandelt. 266. Wer die Vorschriften des § 268 zuwiderhandelt. 267. Wer die Vorschriften des § 269 zuwiderhandelt. 268. Wer die Vorschriften des § 270 zuwiderhandelt. 269. Wer die Vorschriften des § 271 zuwiderhandelt. 270. Wer die Vorschriften des § 272 zuwiderhandelt. 271. Wer die Vorschriften des § 273 zuwiderhandelt. 272. Wer die Vorschriften des § 274 zuwiderhandelt. 273. Wer die Vorschriften des § 275 zuwiderhandelt. 274. Wer die Vorschriften des § 276 zuwiderhandelt. 275. Wer die Vorschriften des § 277 zuwiderhandelt. 276. Wer die Vorschriften des § 278 zuwiderhandelt. 277. Wer die Vorschriften des § 279 zuwiderhandelt. 278. Wer die Vorschriften des § 280 zuwiderhandelt. 279. Wer die Vorschriften des § 281 zuwiderhandelt. 280. Wer die Vorschriften des § 282 zuwiderhandelt. 281. Wer die Vorschriften des § 283 zuwiderhandelt. 282. Wer die Vorschriften des § 284 zuwiderhandelt. 283. Wer die Vorschriften des § 285 zuwiderhandelt. 284. Wer die Vorschriften des § 286 zuwiderhandelt. 285. Wer die Vorschriften des § 287 zuwiderhandelt. 286. Wer die Vorschriften des § 288 zuwiderhandelt. 287. Wer die Vorschriften des § 289 zuwiderhandelt. 288. Wer die Vorschriften des § 290 zuwiderhandelt. 289. Wer die Vorschriften des § 291 zuwiderhandelt. 290. Wer die Vorschriften des § 292 zuwiderhandelt. 291. Wer die Vorschriften des § 293 zuwiderhandelt. 292. Wer die Vorschriften des § 294 zuwiderhandelt. 293. Wer die Vorschriften des § 295 zuwiderhandelt. 294. Wer die Vorschriften des § 296 zuwiderhandelt. 295. Wer die Vorschriften des § 297 zuwiderhandelt. 296. Wer die Vorschriften des § 298 zuwiderhandelt. 297. Wer die Vorschriften des § 299 zuwiderhandelt. 298. Wer die Vorschriften des § 300 zuwiderhandelt. 299. Wer die Vorschriften des § 301 zuwiderhandelt. 300. Wer die Vorschriften des § 302 zuwiderhandelt. 301. Wer die Vorschriften des § 303 zuwiderhandelt. 302. Wer die Vorschriften des § 304 zuwiderhandelt. 303. Wer die Vorschriften des § 305 zuwiderhandelt. 304. Wer die Vorschriften des § 306 zuwiderhandelt. 305. Wer die Vorschriften des § 307 zuwiderhandelt. 306. Wer die Vorschriften des § 308 zuwiderhandelt. 307. Wer die Vorschriften des § 309 zuwiderhandelt. 308. Wer die Vorschriften des § 310 zuwiderhandelt. 309. Wer die Vorschriften des § 311 zuwiderhandelt. 310. Wer die Vorschriften des § 312 zuwiderhandelt. 311. Wer die Vorschriften des § 313 zuwiderhandelt. 312. Wer die Vorschriften des § 314 zuwiderhandelt. 313. Wer die Vorschriften des § 315 zuwiderhandelt. 314. Wer die Vorschriften des § 316 zuwiderhandelt. 315. Wer die Vorschriften des § 317 zuwiderhandelt. 316. Wer die Vorschriften des § 318 zuwiderhandelt. 317. Wer die Vorschriften des § 319 zuwiderhandelt. 318. Wer die Vorschriften des § 320 zuwiderhandelt. 319. Wer die Vorschriften des § 321 zuwiderhandelt. 320. Wer die Vorschriften des § 322 zuwiderhandelt. 321. Wer die Vorschriften des § 323 zuwiderhandelt. 322. Wer die Vorschriften des § 324 zuwiderhandelt. 323. Wer die Vorschriften des § 325 zuwiderhandelt. 324. Wer die Vorschriften des § 326 zuwiderhandelt. 325. Wer die Vorschriften des § 327 zuwiderhandelt. 326. Wer die Vorschriften des § 328 zuwiderhandelt. 327. Wer die Vorschriften des § 329 zuwiderhandelt. 328. Wer die Vorschriften des § 330 zuwiderhandelt. 329. Wer die Vorschriften des § 331 zuwiderhandelt. 330. Wer die Vorschriften des § 332 zuwiderhandelt. 331. Wer die Vorschriften des § 333 zuwiderhandelt. 332. Wer die Vorschriften des § 334 zuwiderhandelt. 333. Wer die Vorschriften des § 335 zuwiderhandelt. 334. Wer die Vorschriften des § 336 zuwiderhandelt. 335. Wer die Vorschriften des § 337 zuwiderhandelt. 336. Wer die Vorschriften des § 338 zuwiderhandelt. 337. Wer die Vorschriften des § 339 zuwiderhandelt. 338. Wer die Vorschriften des § 340 zuwiderhandelt. 339. Wer die Vorschriften des § 341 zuwiderhandelt. 340. Wer die Vorschriften des § 342 zuwiderhandelt. 341. Wer die Vorschriften des § 343 zuwiderhandelt. 342. Wer die Vorschriften des § 344 zuwiderhandelt. 343. Wer die Vorschriften des § 345 zuwiderhandelt. 344. Wer die Vorschriften des § 346 zuwiderhandelt. 345. Wer die Vorschriften des § 347 zuwiderhandelt. 346. Wer die Vorschriften des § 348 zuwiderhandelt. 347. Wer die Vorschriften des § 349 zuwiderhandelt. 348. Wer die Vorschriften des § 350 zuwiderhandelt. 349. Wer die Vorschriften des § 351 zuwiderhandelt. 350. Wer die Vorschriften des § 352 zuwiderhandelt. 351. Wer die Vorschriften des § 353 zuwiderhandelt. 352. Wer die Vorschriften des § 354 zuwiderhandelt. 353. Wer die Vorschriften des § 355 zuwiderhandelt. 354. Wer die Vorschriften des § 356 zuwiderhandelt. 355. Wer die Vorschriften des § 357 zuwiderhandelt. 356. Wer die Vorschriften des § 358 zuwiderhandelt. 357. Wer die Vorschriften des § 359 zuwiderhandelt. 358. Wer die Vorschriften des § 360 zuwiderhandelt. 359. Wer die Vorschriften des § 361 zuwiderhandelt. 360. Wer die Vorschriften des § 362 zuwiderhandelt. 361. Wer die Vorschriften des § 363 zuwiderhandelt. 362. Wer die Vorschriften des § 364 zuwiderhandelt. 363. Wer die Vorschriften des § 365 zuwiderhandelt. 364. Wer die Vorschriften des § 366 zuwiderhandelt. 365. Wer die Vorschriften des § 367 zuwiderhandelt. 366. Wer die Vorschriften des § 368 zuwiderhandelt. 367. Wer die Vorschriften des § 369 zuwiderhandelt. 368. Wer die Vorschriften des § 370 zuwiderhandelt. 369. Wer die Vorschriften des § 371 zuwiderhandelt. 370. Wer die Vorschriften des § 372 zuwiderhandelt. 371. Wer die Vorschriften des § 373 zuwiderhandelt. 372. Wer die Vorschriften des § 374 zuwiderhandelt. 373. Wer die Vorschriften des § 375 zuwiderhandelt. 374. Wer die Vorschriften des § 376 zuwiderhandelt. 375. Wer die Vorschriften des § 377 zuwiderhandelt. 376. Wer die Vorschriften des § 378 zuwiderhandelt. 377. Wer die Vorschriften des § 379 zuwiderhandelt. 378. Wer die Vorschriften des § 380 zuwiderhandelt. 379. Wer die Vorschriften des § 381 zuwiderhandelt. 380. Wer die Vorschriften des § 382 zuwiderhandelt. 381. Wer die Vorschriften des § 383 zuwiderhandelt. 382. Wer die Vorschriften des § 384 zuwiderhandelt. 383. Wer die Vorschriften des § 385 zuwiderhandelt. 384. Wer die Vorschriften des § 386 zuwiderhandelt. 385. Wer die Vorschriften des § 387 zuwiderhandelt. 386. Wer die Vorschriften des § 388 zuwiderhandelt. 387. Wer die Vorschriften des § 389 zuwiderhandelt. 388. Wer die Vorschriften des § 390 zuwiderhandelt. 389. Wer die Vorschriften des § 391 zuwiderhandelt. 390. Wer die Vorschriften des § 392 zuwiderhandelt. 391. Wer die Vorschriften des § 393 zuwiderhandelt. 392. Wer die Vorschriften des § 394 zuwiderhandelt. 393. Wer die Vorschriften des § 395 zuwiderhandelt. 394. Wer die Vorschriften des § 396 zuwiderhandelt. 395. Wer die Vorschriften des § 397 zuwiderhandelt. 396. Wer die Vorschriften des § 398 zuwiderhandelt. 397. Wer die Vorschriften des § 399 zuwiderhandelt. 398. Wer die Vorschriften des § 400 zuwiderhandelt. 399. Wer die Vorschriften des § 401 zuwiderhandelt. 400. Wer die Vorschriften des § 402 zuwiderhandelt. 401. Wer die Vorschriften des § 403 zuwiderhandelt. 402. Wer die Vorschriften des § 404 zuwiderhandelt. 403. Wer die Vorschriften des § 405 zuwiderhandelt. 404. Wer die Vorschriften des § 406 zuwiderhandelt. 405. Wer die Vorschriften des § 407 zuwiderhandelt. 406. Wer die Vorschriften des § 408 zuwiderhandelt. 407. Wer die Vorschriften des § 409 zuwiderhandelt. 408. Wer die Vorschriften des § 410 zuwiderhandelt. 409. Wer die Vorschriften des § 411 zuwiderhandelt. 410. Wer die Vorschriften des § 412 zuwiderhandelt. 411. Wer die Vorschriften des § 413 zuwiderhandelt. 412. Wer die Vorschriften des § 414 zuwiderhandelt. 413. Wer die Vorschriften des § 415 zuwiderhandelt. 414. Wer die Vorschriften des § 416 zuwiderhandelt. 415. Wer die Vorschriften des § 417 zuwiderhandelt. 416. Wer die Vorschriften des § 418 zuwiderhandelt. 417. Wer die Vorschriften des § 419 zuwiderhandelt. 418. Wer die Vorschriften des § 420 zuwiderhandelt. 419. Wer die Vorschriften des § 421 zuwiderhandelt. 420. Wer die Vorschriften des § 422 zuwiderhandelt. 421. Wer die Vorschriften des § 423 zuwiderhandelt. 422. Wer die Vorschriften des § 424 zuwiderhandelt. 423. Wer die Vorschriften des § 425 zuwiderhandelt. 424. Wer die Vorschriften des § 426 zuwiderhandelt. 425. Wer die Vorschriften des § 427 zuwiderhandelt. 426. Wer die Vorschriften des § 428 zuwiderhandelt. 427. Wer die Vorschriften des § 429 zuwiderhandelt. 428. Wer die Vorschriften des § 430 zuwiderhandelt. 429. Wer die Vorschriften des § 431 zuwiderhandelt. 430. Wer die Vorschriften des § 432 zuwiderhandelt. 431. Wer die Vorschriften des § 433 zuwiderhandelt. 432. Wer die Vorschriften des § 434 zuwiderhandelt. 433. Wer die Vorschriften des § 435 zuwiderhandelt. 434. Wer die Vorschriften des § 436 zuwiderhandelt. 435. Wer die Vorschriften des § 437 zuwiderhandelt. 436. Wer die Vorschriften des § 438 zuwiderhandelt. 437. Wer die Vorschriften des § 439 zuwiderhandelt. 438. Wer die Vorschriften des § 440 zuwiderhandelt. 439. Wer die Vorschriften des § 441 zuwiderhandelt. 440. Wer die Vorschriften des § 442 zuwiderhandelt. 441. Wer die Vorschriften des § 443 zuwiderhandelt. 442. Wer die Vorschriften des § 444 zuwiderhandelt. 443. Wer die Vorschriften des § 445 zuwiderhandelt. 444. Wer die Vorschriften des § 446 zuwiderhandelt. 445. Wer die Vorschriften des § 447 zuwiderhandelt. 446. Wer die Vorschriften des § 448 zuwiderhandelt. 447. Wer die Vorschriften des § 449 zuwiderhandelt. 448. Wer die Vorschriften des § 450 zuwiderhandelt. 449. Wer die Vorschriften des § 451 zuwiderhandelt. 450. Wer die Vorschriften des § 452 zuwiderhandelt. 451. Wer die Vorschriften des § 453 zuwiderhandelt. 452. Wer die Vorschriften des § 454 zuwiderhandelt. 453. Wer die Vorschriften des § 455 zuwiderhandelt. 454. Wer die Vorschriften des § 456 zuwiderhandelt. 455. Wer die Vorschriften des § 457 zuwiderhandelt. 456. Wer die Vorschriften des § 458 zuwiderhandelt. 457. Wer die Vorschriften des § 459 zuwiderhandelt. 458. Wer die Vorschriften des § 460 zuwiderhandelt. 459. Wer die Vorschriften des § 461 zuwiderhandelt. 460. Wer die Vorschriften des § 462 zuwiderhandelt. 461. Wer die Vorschriften des § 463 zuwiderhandelt. 462. Wer die Vorschriften des § 464 zuwiderhandelt. 463. Wer die Vorschriften des § 465 zuwiderhandelt. 464. Wer die Vorschriften des § 466 zuwiderhandelt. 465. Wer die Vorschriften des § 467 zuwiderhandelt. 466. Wer die Vorschriften des § 468 zuwiderhandelt. 467. Wer die Vorschriften des § 469 zuwiderhandelt. 468. Wer die Vorschriften des § 470 zuwiderhandelt. 469. Wer die Vorschriften des § 471 zuwiderhandelt. 470. Wer die Vorschriften des § 472 zuwiderhandelt. 471. Wer die Vorschriften des § 473 zuwiderhandelt. 472. Wer die Vorschriften des § 474 zuwiderhandelt. 473. Wer die Vorschriften des § 475 zuwiderhandelt. 474. Wer die Vorschriften des § 476 zuwiderhandelt. 475. Wer die Vorschriften des § 477 zuwiderhandelt. 476. Wer die Vorschriften des § 478 zuwiderhandelt. 477. Wer die Vorschriften des § 479 zuwiderhandelt. 478. Wer die Vorschriften des § 480 zuwiderhandelt. 479. Wer die Vorschriften des § 481 zuwiderhandelt. 480. Wer die Vorschriften des § 482 zuwiderhandelt. 481. Wer die Vorschriften des § 483 zuwiderhandelt. 482. Wer die Vorschriften des § 484 zuwiderhandelt. 483. Wer die Vorschriften des § 485 zuwiderhandelt. 484. Wer die Vorschriften des § 486 zuwiderhandelt. 485. Wer die Vorschriften des § 487 zuwiderhandelt. 486. Wer die Vorschriften des § 488 zuwiderhandelt. 487. Wer die Vorschriften

